

97.018

Spielbankengesetz**Loi sur les maisons de jeu***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1295 hier vor – Voir page 1295 ci-devant

Zur redaktionellen Änderung durch die Kommission: Anstelle von «vermögenswerten Vorteilen» spricht man jetzt im Gesetz neu von «geldwerten Vorteilen». Der Begriff «vermögenswerter Vorteil» geht weiter als derjenige des «geldwerten Vorteils». So kann ein vermögenswerter Vorteil beispielsweise bereits in einer Einladung zu einem Essen bestehen. Das ginge aber nach Auffassung der Kommission zu weit. Deshalb hat die Kommission eine Korrektur vorgenommen.

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. zu gewährleisten;
- b. zu verhindern;
- c. sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen.
- d. Streichen
- e. Streichen

Abs. 2 (neu)

Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen soll das Gesetz den Tourismus fördern sowie dem Bund und den Kantonen Einnahmen verschaffen.

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1*

La présente loi a pour but:

- a. d'assurer
- b. d'empêcher la criminalité et le blanchiment d'argent
- c. de prévenir
- d. Biffer
- e. Biffer

Al. 2 (nouveau)

Dans le respect des buts énoncés à l'alinéa 1er, la présente loi encourage le tourisme et procure des recettes à la Confédération et aux cantons.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 2 stelle ich fest, dass das Gesetz im Prinzip zwei Stossrichtungen aufweist, die unter sich in einem ausgeprägten Spannungsverhältnis stehen.

Einerseits stehen rein polizeiliche Interessen im Vordergrund. Es geht auf der einen Seite darum, einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, die Kriminalität und die Geldwäsche in Spielbanken zu verhindern und sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen. Diese Massnahmen sollen sowohl zum Schutze der einzelnen Spielgäste wie auch der ganzen Öffentlichkeit dienen. Diese Massnahmen sind die echten Rahmenbedingungen und die Ziel- bzw. Zwecknormen dieses Gesetzes, die eine restriktive Praxis rechtfertigen.

Andererseits enthält der Gesetzentwurf auch eine Aufzählung von gewissen Förderungsinteressen. Die Förderung des Tourismus und das Verschaffen von Einnahmen zugunsten des Bundes sind wirtschaftliche, finanzielle Interessen, die eher für eine liberale Praxis sprechen.

Dieser Gegensätzlichkeit folgend hat die Kommission nun die unterschiedlichen Zielrichtungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf anders gruppiert und dadurch das bestehende Spannungsverhältnis besser zum Ausdruck gebracht. In Absatz 2 hat man zudem neu die Kantone erwähnt, weil sie in Artikel 43 des Entwurfes ja ebenfalls finanziell beteiligt werden.

Aeby Pierre (S, FR): Je ne présente pas de proposition, mais je fais une remarque fondamentale à l'intention des non-membres de la commission pour illustrer la dérive par rapport à l'article constitutionnel à laquelle nous assistons avec cette loi. J'invite les non-membres de la commission à lire l'article 35 de la Constitution fédérale. Qu'est-ce qu'on constate? Que ses buts essentiels ne sont pas pris en compte, notamment celui de l'alinéa 2.

Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken**Loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu***Detailberatung – Examen de détail***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... oder andere geldwerte Vorteile

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Artikel 1 betrifft den Geltungsbereich, doch er ist nicht einfach auf die Regelung der Spielbanken beschränkt, wie man aufgrund des Arbeitstitels annehmen könnte. Bereits der offizielle Gesetzesstitel sagt ja mehr aus, indem er «Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken» lautet. Das Spielbankengesetz beansprucht also für den ganzen Glücksspielbereich Geltung. Darin sind auch die Lotterien eingeschlossen, denn sie sind von ihrem Zuschnitt her reine Glücksspiele.

Der Hauptgrund, weshalb das neue Spielbankengesetz den ganzen Glücksspielbereich zu regeln hat, ist derjenige, dass Artikel 35 Absatz 1 der Bundesverfassung dem Bund nicht nur vorschreibt, er habe den ganzen Spielbankenbetrieb zu regeln, sondern auch den Betrieb von Glücksspielautomaten. Da bekanntlich die Glücksspielautomaten nicht nur in Spielbanken anzutreffen sind, sondern vor allem auch ausserhalb, in den Gaststuben und in den Spielsalons, muss sich das Spielbankengesetz mit dem Glücksspiel ausserhalb der Spielbanken befassen. So betrachtet hat sich der Geltungsbereich des neuen Spielbankengesetzes im Vergleich zu früher nicht im geringsten verändert.

Wichtig scheint mir noch zu betonen, dass der gesamte Bereich der Lotterien durch den Absatz 2 ausgeklammert wird. Das Spielbankengesetz regelt also als Lex generalis alle Glücksspiele, die nicht explizit dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten als Lex specialis unterstellt sind. Damit wird den Befürchtungen der Kantone und der grossen Lotteriegesellschaften, das Spielbankengesetz könne sich in ihre Domäne einmischen, Rechnung getragen.

Ainsi, le peuple et les cantons ont voté une délégation de compétence générale à la Confédération, y compris pour les machines à sous, ça me paraît extrêmement clair. Certaines interventions lors du débat d'entrée en matière m'ont laissé à penser que tout le monde n'interprète pas ça de la même façon.

L'article constitutionnel n'a jamais parlé du tourisme, et, à l'article 2 de la loi sur les maisons de jeu, on mentionne expressément le tourisme (let. d), alors qu'il était question du tourisme uniquement dans la campagne avant la votation populaire, mais ça ne figure pas dans l'article 35 de la constitution. On parle ensuite de recettes des cantons et de la Confédération (art. 2 al. 2), alors que l'article 35 alinéa 5 de la constitution ne mentionne que la Confédération. A propos de ces recettes, on ne parle plus du tout de l'AVS, alors que l'AVS figure expressément à l'alinéa 5 de l'article constitutionnel. Mais on mentionne en toutes lettres le tourisme qui n'est pas dans l'article constitutionnel!

Cette remarque me paraît importante au moment où on va commencer les délibérations, elle apporte un éclairage sur la façon dont cette loi a été traitée, notamment dans notre commission.

Koller Arnold, Bundespräsident: Es ist Herrn Aeby zuzustehen: Im Verfassungsartikel ist nicht vorgesehen, dass sich die Kantone an den Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe beteiligen können. Aber realistischerweise müssten wir auf diese faktische Entwicklung, die ich Ihnen im Eintretensreferat geschildert habe, Rücksicht nehmen. Wir haben auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung der Kantone durch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz abklären lassen. Dieses Gutachten kam ganz klar zum Schluss, dass es zulässig ist, dass der Bund seine Steuerkompetenz zugunsten der Kantone, unter Rücksichtnahme auf die seitherige faktische Entwicklung, nicht voll ausnützt und damit den Ertrag wenigstens teilweise, nämlich bei den sogenannten Kursälen, mit den Kantonen teilt. Diese Praxis wurde ganz klar als verfassungskonform bejaht.

Vielleicht noch ein Wort zur Tourismusförderung. Ich war hier sehr glücklich über die Ausführungen von Herrn Marty, der auf diesem Gebiet besonders kompetent ist. Man darf vor allem bei Kursälen in den Städten das Tourismusargument nicht überbetonen. Die Stammkundschaft besteht – beispielsweise hier in Bern – nicht aus Touristen, sondern aus Einheimischen. Ich möchte auch unterstreichen, was Herr Marty gesagt hat: Die Tourismusförderung ist vor allem an einem geordneten Spielbetrieb mit einem guten Renommee interessiert und nicht an möglichst vielen, über die ganze Schweiz zerstreuten Automatenkasinos in jeder nur denkbaren Tourismusstation.

In diesem Rahmen ist es aber legitim, wenn wir die Tourismusförderung mit in die Gesetzgebung einbeziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung anderer geldwerter Vorteil

Minderheit

(Aeby)

Glücksspiele sind Spiele, bei denen ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, ohne dass die Kenntnisse oder die Geschicklichkeit eines Spielers ausschlaggebend sind.

Abs. 2

Mehrheit

.... Geräte, die ein Glücksspiel anbieten, das

Minderheit

(Aeby)

Glücksspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind automatisierte Glücksspiele, bei denen gegen Leistung eines ein-

zigen Einsatzes ein Gewinn von 100 Franken oder mehr in Aussicht steht.

Abs. 3

.... Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

Abs. 4

.... erlässt nach Anhören der Kantone Vorschriften

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Sont réputés jeux de hasard les jeux offrant, moyennant une mise

Minorité

(Aeby)

Les jeux de hasard sont ceux qui permettent de réaliser des gains en espèces ou d'obtenir un autre avantage matériel sans que les connaissances ou l'adresse des joueurs ne soient déterminants.

Al. 2

Majorité

.... les appareils qui proposent un jeu de hasard

Minorité

(Aeby)

Les appareils à sous au sens de la présente loi sont des jeux de hasard automatisés qui permettent de réaliser un gain de 100 francs ou plus à partir d'une mise unique.

Al. 3

.... les appareils qui proposent un jeu d'adresse la chance de réaliser un gain dépendant de l'adresse du joueur.

Al. 4

.... édicte, après consultation des cantons, des prescriptions sur la distinction à établir entre jeux de hasard et jeux d'adresse.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Artikel 3 ist einer der wichtigsten Artikel im ganzen Gesetzentwurf und hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben.

Erstens verwendet die Bundesverfassung in Artikel 35 all die Begriffe «Glücksspiele», «Glücksspielautomaten» und «Geschicklichkeitsspielautomaten» und knüpft an diese unterschiedliche Kompetenzen. Das wiederum bedeutet, dass von der Art und Weise der Begriffsdefinition direkt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen abhängt. Hinzu kommt, dass infolge einer längeren Fehlentwicklung bei der Auslegung der Begriffe «Glücksspiel» und «Geschicklichkeitsspiel» diese heute sinnentstellt verwendet werden. Insbesondere haben die heute vom Bund homologierten und von den Kantonen zur Aufstellung bewilligten Geschicklichkeitsspielautomaten mit echter Geschicklichkeit gar nichts mehr zu tun. Objektiv betrachtet sind das, wie wir bereits gehört haben, reine Glücksspielautomaten, die eigentlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen und gemäss heute noch geltendem Spielbankengesetz im Grunde genommen verboten sein müssten.

Problematisch ist nun, dass die Kantone während der Zeitspanne, in der sie diese unechten Geschicklichkeitsspielautomaten auch in den Kursälen zuzulassen begannen – d. h. in den letzten vier, fünf Jahren –, von diesen erstmals in mehr oder weniger bescheidenem Rahmen steuerlich zu profitieren begannen. Nun machen sie aufgrund dieser Tatsache ein entsprechendes Gewohnheitsrecht geltend. Sie stützen sich auf einen gewissen Acquis, den sie nicht mehr preisgeben möchten. Weil wir diese Fehlentwicklung jetzt und heute anlässlich dieser einmaligen Chance der Neustrukturierung des Spielbankenmarktes korrigieren müssen, rechtfertigt es sich aber, den Kantonen aufgrund des erwähnten Acquis auch etwas von den Einnahmen aus den Spielbanken abzugeben. Neben gewissen redaktionellen Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf hat die Kommission in Absatz 4 ei-



nen Zusatz angebracht, wonach die Kantone bei der Vornahme der Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel ebenfalls angehört werden sollen. Dies soll dafür sorgen, dass der Bund nicht einfach nach freiem Ermessen entscheiden kann, wo er die Grenze ziehen will, sondern dass er sich zuvor über die Vorstellungen der Kantone ins Bild setzen muss.

Bewusst hat man, Herr Kollege Brändli, auf Ausdrücke wie «Absprache» oder «Einvernehmen» verzichtet, weil das sonst bedeutet, dass man sich hätte einigen müssen; das wäre fast nicht praktikabel gewesen. Mit der gewählten Formulierung haben aber die Kantone die Garantie, dass vor Erlass der konkretisierenden Verordnung eine Vernehmlassung durchgeführt bzw. eine Regierungskonferenz abgehalten wird. Dadurch erfährt die Stellung der Kantone eine wesentliche Verbesserung. Das zu den Anträgen der Mehrheit. Ich werde eventuell nachher noch ganz kurz zum Antrag der Minderheit Stellung nehmen.

Aeby Pierre (S, FR), porte-parole de la minorité: Je fais ici une proposition de minorité qui, à mon sens, doit nous permettre de définir de façon tout à fait claire la compétence de la Confédération et les compétences des cantons.

M. le président de la Confédération a déploré tout à l'heure une pratique ancienne – elle date, sauf erreur, de 1975 – qui a permis, dans la réalité, de contourner l'interdiction des jeux en Suisse, c'est-à-dire l'homologation extrêmement laxiste de toute une série de jeux de hasard sous la définition de «jeux d'adresse». Aujourd'hui, la situation est intolérable. Vous avez, à plusieurs occasions, Monsieur le Président de la Confédération, fait état de votre volonté d'y mettre fin, et même du fait qu'il n'est pas nécessaire de disposer de cette loi pour y mettre fin. Mais c'est vrai qu'on verrait mal aujourd'hui l'administration revenir sur une interprétation ancienne, on pourrait en contester la bonne foi.

La solution qui est préconisée ici nous évite la casuistique, notamment, de l'article 4 et de l'article 6. Ma proposition de minorité prévoit de se fonder uniquement sur les possibilités de gain. On applique l'adage latin qui veut que «de minimis non curat praetor» – la Confédération, en l'espèce, ne s'occuperait pas des appareils permettant un gain inférieur à 100 francs, et on ne s'occuperait pas de savoir s'il s'agit là de jeux d'adresse ou de hasard.

A l'alinéa 1er, je donne très clairement la notion de «jeux de hasard», et à l'alinéa 2, la compétence de la Confédération est très clairement définie, et celle des cantons aussi. Il faut mettre l'article 3 en relation, d'une part avec l'article 5 qui interdit les réseaux de communication électronique, notamment Internet, et, d'autre part, avec l'article 8, qui stipule expressément que les casinos de la catégorie A sont autorisés à se mettre en réseau, et que les maisons de jeu de la catégorie B ou les kuraals peuvent être également autorisés à se mettre en réseau.

Si l'on regarde la façon dont, jusqu'à aujourd'hui, il a été très largement tenu compte des exploitants de casinos et des fabricants de machines à sous, on peut admettre que tous les casinos B et tous les casinos A de Suisse – et la commission a supprimé la limitation du nombre de casinos A notamment – se mettront en réseau et, une fois le réseau formé, cela donnera un potentiel extraordinaire d'appât du gain. Je pense que ce potentiel est dangereux; c'est pour ça qu'il faut limiter les formations de réseaux aux casinos concessionnés par la Confédération.

En fixant ainsi à l'article 3 tel que je le propose une délimitation très claire, nous avons à mon sens de meilleures chances que cette loi fasse l'objet par la suite d'une mise en pratique propre et contrôlable. Nous ne serons pas exposés à des modes, à des tendances, aux lubies de tel ou tel fonctionnaire, à un moment donné, ou de tel et tel expert qui devra essayer de s'y retrouver dans les arcanes de l'article 6.

Je vous encourage donc à soutenir ma proposition de minorité, soit l'article 3, beaucoup plus simple, tel que je le préconise.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Obwohl der Minderheitsantrag Aeby an und für sich einen interessanten Ge-

dankengang enthält, muss ich Ihnen doch beliebt machen, an der Fassung der Kommissionsmehrheit festzuhalten, denn der Minderheitsantrag Aeby orientiert sich meines Erachtens doch zu wenig an der bereits durch die Bundesverfassung vorgegebenen Unterscheidung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel. Diese Unterscheidung müssen wir, so schwierig sie in der Praxis auch ist, der Verfassung wegen treffen. Daran führt kein Weg vorbei.

Der Minderheitsantrag Aeby berücksichtigt aber auch die Problematik des Spiels am Geldspielautomaten nicht genügend. Der einzelne Einsatz oder der einzelne Gewinn pro Spiel, das ja bekanntlich nur wenige Sekunden dauert, kann sicher nicht massgeblich die ausschliessliche Qualifikation eines Spiels sein. Automaten, die so eingestellt wären, dass die maximale Gewinnofferte dicht unter der Maximalgrenze von 100 Franken Gewinn läge – ich kann Ihnen sagen, die Automatenindustrie wäre blitzschnell zur Stelle –, können bei den Spielern ebenfalls grosse Verluste verursachen. Maximale Stundenverluste von mehreren 100 Franken wären da ohne weiteres möglich. Diese Konzeption ist daher nicht sachgerecht.

Weiter würde sich diese Definition nicht mit der Definition von Geschicklichkeitsspielautomaten in Absatz 3 vertragen. Waren dann Automaten unter 100 Franken – obwohl diese auf reinem Glück basieren – dennoch Geschicklichkeitsspielautomaten? Dem würde ja die ureigene Definition von «Geschicklichkeit» entgegenstehen, denn der Gewinn, der zwar unter 100 Franken läge, würde eben doch vom Glück, nicht aber von der überwiegenden Geschicklichkeit abhängen.

Schliesslich enthält der Minderheitsantrag Aeby das herkömmliche Element der Leistung eines Einsatzes nicht. Dadurch würde der Glücksspielbegriff eine völlig praxisfremde und vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Erweiterung erfahren, indem auch all jene Spielerveranstaltungen, an denen gratis teilgenommen werden kann, darunter fallen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Von der Verfassung her ist klar, dass die Gesetzgebungskompetenz über den gesamten Glücksspielbereich beim Bund liegt. Artikel 35 Absatz 1 der Bundesverfassung besagt: «Die Gesetzgebung über die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken einschliesslich Glücksspielautomaten mit Geldgewinn ist Sache des Bundes.» Dagegen ist die Regelung der Geschicklichkeitsspielautomaten der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Der Bundesgesetzgeber hat daher diese Konkretisierungs- und auch Abgrenzungsaufgabe, die wir hier in Artikel 3 SBG erfüllen. Wir tun das übrigens in einer Fortführung und Präzisierung von Artikel 3 des bisherigen Spielbankengesetzes. Wegen der Schwierigkeiten, die wir mit diesen unechten Geschicklichkeitsspielen hatten, sagen wir bewusst nicht mehr, es komme auf den Spielausgang an, wie es in Artikel 3 des alten Gesetzes steht, sondern wir sagen: Entscheidend ist, ob der Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt. Damit muss es uns gelingen, die verfassungsrechtliche Ordnung wieder in das Glücksspielwesen hineinzubringen.

Nun zum Minderheitsantrag Aeby: Er knüpft an das an, was er in der Einleitung schon ausgeführt hat. Ihm gefällt diese verfassungsrechtliche Ordnung im Grunde genommen nicht. Deshalb versucht er – vor allem in Absatz 2 –, andersherum zu definieren, indem er als Glücksspielautomaten nur Apparate vorsieht, die einen Gewinn von 100 Franken oder mehr in Aussicht stellen. Das ist nun aber ein verfassungsfremdes Kriterium, das daher im Rahmen dieser Verfassung wohl sogar verfassungswidrig wäre.

Störend an diesem Minderheitsantrag ist auch, dass in Absatz 1 auf das Wort «Einsatz» als unabdingbares Element verzichtet wird. Damit würden künftig auch all jene Veranstaltungen unter den Begriff fallen, an denen gratis teilgenommen werden kann. Das kann auch nicht Sinn der Verfassungsbestimmung sein.

Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

28 Stimmen
2 Stimmen

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Bundesrat legt durch Verordnung fest, welche Spiele die Spielbanken anbieten dürfen. Dabei berücksichtigt er die international gebräuchlichen Angebote.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wir haben den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 6 insofern abgeändert, als wir die Kompetenz des Bundes, spieltechnische Vorschriften auch für Geschicklichkeitsspielautomaten zu erlassen, beschnitten haben. Die Kompetenz für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten fällt ja gemäss Artikel 35 Absatz 4 der Bundesverfassung in die Kantonshoheit.

Deshalb bleibt nach Ansicht der Kommission bei Artikel 6 kein Raum mehr für eine Kompetenz des Bundes, auch noch für die Geschicklichkeitsspielautomaten spieltechnische Vorschriften zu erlassen.

Aus demselben Grund wurde auch ein neuer Absatz 3 eingefügt, welcher den Bundesrat beim Erlass der Vorschriften verpflichtet, die Zuständigkeit der Kantone für Geschicklichkeitsspielautomaten zu respektieren.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Grands Casinos bieten Tischspiele und das Spiel an Glücksspielautomaten an. Sie dürfen die Glücksspielautomaten innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken elektronisch vernetzen, insbesondere zur Bildung von Jackpots (Konzession A).

Abs. 2

Mehrheit

Kursäle können, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes (Art. 10ff.) erfüllen, höchstens drei Tischspiele sowie das Spiel an Glücksspielautomaten mit geringerem Verlust- und Gewinnpotential anbieten (Konzession B).

Der Bundesrat regelt, ob und wieweit die elektronische Vernetzung der Glücksspielautomaten innerhalb eines Kursaals zulässig ist.

Minderheit

(Reimann, Cottier, Merz)

.... erfüllen, bis zu vier verschiedene Tischspiele

Art. 8

Proposition de la commission

A1. 1

Les Grands Casinos proposent des jeux Ils sont habilités la même liaison avec d'autres maisons de jeu, notamment afin de former des «jackpots» (concession A).

A1. 2

Majorité

Les kuraals peuvent, pour autant qu'ils remplissent les autres conditions fixées par la présente loi (art. 10ss.), proposer aux maximum trois jeux de table ainsi que des appareils à sous servant aux jeux de hasard présentant un potentiel de perte ou de gain moindre (concession B).

Le Conseil fédéral détermine si et dans quelle mesure la liaison électronique entre les appareils à sous servant aux jeux de hasard est autorisée dans un kuraal.

Minorité

(Reimann, Cottier, Merz)

.... proposer jusqu'à quatre jeux de table différents ainsi que

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission hat bei diesem Artikel eigentlich nur zwei Änderungen vorgenommen, wovon die eine mehr formeller, die andere mehr materieller Natur ist.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Spielsysteme sowie über Glücksspielautomaten. Er regelt

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 3 (neu)

Beim Erlass der spieltechnischen Vorschriften respektiert der Bundesrat die Zuständigkeit der Kantone für Geschicklichkeitsspielautomaten.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

.... servant aux jeux de hasard. Il réglemente en particulier l'examen, l'évaluation de la conformité ou l'homologation.

Al. 2

Pour les appareils à sous servant aux jeux de hasard, il définit en particulier différentes catégories en fonction

Al. 3 (nouveau)

Lors de l'édition des prescriptions techniques relatives au jeu, le Conseil fédéral respecte la souveraineté des cantons en matière d'appareils à sous servant aux jeux d'adresse.



Die eine Änderung betrifft die Bezeichnung der beiden vorgesehenen Arten von Spielbanken. Die nicht sehr aussagekräftigen Bezeichnungen «Spielbank der Kategorie A» und «Spielbank der Kategorie B» wurden durch die Bezeichnungen «Grands Casinos» sowie «Kursäle» ersetzt

Der Ausdruck «Grand Casino» ist demjenigen der «Spielbank der Kategorie A» nicht nur deshalb vorzuziehen, weil er wesentlich bildhafter wiedergibt, worum es bei dieser Art von Spielbanken eigentlich geht. Er hat auch den Vorteil, dass er in allen drei Amtssprachen gleich lautet und jedermann darunter das gleiche versteht. Der Ausdruck «Kursaal» hingegen erlaubt es, die Tradition der Kursäle nicht nur in faktischer Hinsicht weiterzuführen, sondern auch dem Namen nach.

Die andere Änderung betrifft das Tischspielangebot in Kursälen. Die Kommission hat sich hier in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs für eine Aufstockung um ein weiteres Tischspiel auf insgesamt drei entschlossen und im übrigen die Vorschrift fallengelassen, dass dabei das Boulespiel und/oder das Roulettespiel angeboten werden müssten. Neu soll also ein Kursaal drei beliebige Tischspiele anbieten können. Hier ist man also den Kursälen entgegengekommen und hat durch diese Attraktivitätssteigerung deren Position gestärkt. Sie haben nun unseren Erachtens den notwendigen Spielraum, um ihr Tischspielangebot der jeweils aktuellen Nachfrage, ihrem spezifischen Gästesegment anzupassen.

Ich werde mir erlauben, nach der Begründung des Minderheitsantrages noch zwei, drei Bemerkungen zu machen.

Reimann Maximilian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Die Minderheit schlägt Ihnen hier eine etwas grosszügigere Lösung zugunsten der Kursäle und Casinos mit Konzession B zu. Wir wollen nichts anderes, als diesen mit einer B-Lizenz ausgestatteten Häusern die Möglichkeit geben, ein weiteres Tischspiel anzubieten; sie müssen nicht, aber sie sollen dies tun können. Tischspiele sind ja von etwas höherer Intelligenzstufe als die oft ohne jegliche geistige Mitbeanspruchung bedienten Glücksspielautomaten. Zu den beliebtesten Glücksspielen gehören Black Jack, Baccara und wahrscheinlich noch ein Würfelspiel.

Damit wären wir bereits bei der Zahl drei, wie sie Ihnen von der Mehrheit vorgeschlagen und begründet worden ist. Kommt nun aber ein evolutionäres, oder gar ein revolutionäres, neues Spiel hinzu – der Kreativität sind ja gerade in diesem Bereich keine Grenzen gesetzt –, dann stossen die B-Lokale bereits an ihre Kapazitätsgrenzen. Man mag mir nun entgegnen, mit vier Tischspielen sei die Grenze zu den Grands Casinos bereits verwischt; es ist aber so, dass in einem Grand Casino 30, 40 oder 50 diverse Tischspiele angeboten werden. Die Schweizer Firma Swiss Casinos beispielsweise hat eben in Las Vegas ein Konzessionsgesuch für nicht weniger als 45 verschiedene Tischspiele eingereicht. Wir Schweizer neigen ja nicht unbedingt zu Grössenwahn, aber ein bisschen grosszügiger den Kursälen gegenüber dürften wir schon sein; vier Tischspiele sind zwar immer noch wenig, aber es ist doch ein klein bisschen mehr, als es ihnen die Mehrheit zugestehen möchte.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit geht der Antrag der Minderheit Reimann – «bis zu vier verschiedene Tischspiele» – doch etwas weit. Er verwischt halt doch die Grenzen zwischen Kursälen und Casinos, und zwar Casinos nach europäischem Zuschnitt.

Der Hinweis auf Las Vegas geht hier meines Erachtens fehl. Es trifft zu, Herr Reimann: In Las Vegas sind es zwanzig bis dreissig Tischspiele. Aber unsere unmittelbaren Konkurrenten, die Grands Casinos nahe der Grenze, haben lediglich vier bis maximal fünf Tischspiele. Baden-Baden und Bregenz haben z. B. momentan lediglich vier; deshalb müssen wir einfach darauf achten, die Kursäle und Casinos einander nicht zu stark anzugeleichen. Sonst – so befürchte ich – bekommen wir überhaupt keine Grands Casinos, weil die Besteuerung der Kursäle ja bedeutend geringer ist als jene der Grands Casinos. Ich möchte, dass auch die Schweiz mindestens ein, zwei Grands Casinos bekäme.

Deshalb sollte man meines Erachtens der Mehrheit zustimmen. Drei Tischspiele reichen; auch die Rückmeldung der Kursäle geht in der Richtung, dass sie sagen, mit drei Tischspielen, aber in frei zu wählender Art, seien sie zufrieden.

Aeby Pierre (S, FR): Après réflexion, la version du Conseil fédéral me paraît la plus sage, en l'espèce. Quelle différence restera-t-il entre un casino de la catégorie B et un casino de la catégorie A? Et plus on multiplie les casinos, plus on diminue les possibilités de gains des casinos de la catégorie A – des Grands Casinos –, et plus on diminue les recettes de la Confédération pour l'AVS.

Donc, à mon sens, si l'on veut respecter ce qui a été dit à la population, la version du Conseil fédéral me paraît dans tous les cas la meilleure. Les autres versions sont en faveur des cantons certainement, en faveur du tourisme, peut-être aussi, mais ce n'est pas ce que l'on voulait. On voulait clairement appâter des étrangers ou empêcher des Suisses d'aller jouer à l'étranger, et on voulait les appâter au moyen de Grands Casinos. Nous sommes en train, ici, de détruire toute l'attractivité d'un Grand Casino dans ce pays.

Pour cela, je vous propose d'en rester au projet du Conseil fédéral.

Koller Arnold, Bundespräsident: Wir müssen uns doch einen Moment vorstellen, wie die Schweiz im Hinblick auf die Casinos und Kursäle in Zukunft aussehen könnte.

Ich darf Sie daran erinnern: Es gibt heute 24 bewilligte Kursäle. In den Übergangsbestimmungen sehen wir vor, dass sie im Hinblick auf die B-Bewilligungen, die wir hier im Gesetz regeln, auf jeden Fall eine gewisse Vorzugsstellung haben. Nun ist leider heute ihre Verteilung auf die gesamte Schweiz sehr unterschiedlich. Der Kanton Bern war auf diesem Gebiet eindeutig der schnellste und effizienteste. Er hat heute schon fünf Kursäle der Kategorie B und damit sein Gebiet wohl weitestgehend abgedeckt. Demgegenüber gibt es Gegenden, die praktisch noch keine Kursäle der Kategorie B haben. Wie ich Ihnen sagte, haben wir Kenntnis von etwa 20 Projekten. Letztendlich wird es in diesem Land mit grosser Wahrscheinlichkeit etwa 40 Kursäle der Kategorie B geben.

Wenn Sie aber in den Kursälen der Kategorie B, die auf das ganze Land verteilt sind, fast das gleiche Spielangebot haben wie in den Grands Casinos, möchte ich den Investor sehen, der sagen würde, es lohne sich, ein so personal- und kostenintensives Grand Casino überhaupt auf die Beine zu stellen! Und wenn wir keine Grands Casinos realisieren, verfliegen die 150 Millionen Franken für die AHV/IV je länger, je mehr, weil wir die Kategorie B eindeutig und mit gutem Grund steuerlich privilegieren: Es sind oft saisonale Betriebe, und sie verfolgen oft gemeinnützige Zwecke.

Aber irgendwoher müssen die 150 Millionen Franken kommen. Deshalb ist der Bundesrat zutiefst davon überzeugt, dass wir im Gesetz einen qualitativen Unterschied feststellen müssen zwischen den Kursälen, den B-Casinos, und den Grands Casinos. Die ausländischen Erfahrungen zeigen auch ganz deutlich, dass für ein Grand Casino ein Einzugsgebiet von etwa 1 Million Menschen nötig ist, damit es rentieren kann. Wenn nun bei dieser Kundschaft schon sehr viel von den B-Casinos abgefangen wird, fürchten wir, dass die Grands Casinos, die ja im Vordergrund des Interesses des Verfassungsgebers lagen, überhaupt nicht realisierbar sind.

Deshalb möchte ich Sie bitten, auf jeden Fall den Minderheitsantrag Reimann abzulehnen. Er nähert die Angebote zwischen den beiden Kategorien einander viel zu sehr an.

Ich bin sogar relativ skeptisch gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Um eine klare Unterscheidung zu haben, hätte ich lieber, wenn man den Kursälen einfach nach freier Wahl zwei Tischspiele anbieten würde. Aber das werden wir vielleicht im Zweitrat nochmals gründlich beraten.

Für den Moment empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag Reimann abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté



Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

17 Stimmen
13 Stimmen

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission*

Al. 1

....

- a. der Gesuchsteller und die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner
- b. auf Verlangen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (Kommission), die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Al. 2

Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 12*Proposition de la commission*

Al. 1

....

- a. le requérant, ses partenaires commerciaux les plus importants, leurs ayants droit économiques
- b. leurs partenaires commerciaux les plus importants ont établi

Al. 2

La concession fixe les conditions et les charges.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 9 beantragen wir, Absatz 2 zu streichen. Der Verfassungstext in Artikel 35 Absatz 2 tönt mit dem vorgesehenen Konzessionsystem an, dass man den Bereich des Spielbankenbetriebs grundsätzlich nicht einfach den freien Marktkräften überlassen will, sondern dass er den Marktzugang vielmehr in geeigneter Form limitiert sehen will. Denn streng genommen impliziert ein Konzessionssystem ein staatliches Monopol, welches die Handels- und Gewerbefreiheit in diesem Bereich im wesentlichen ausser Kraft setzt.

Diesen Grundüberlegungen verschloss sich auch die Kommission nicht. Die Beratungen haben vielmehr gezeigt, dass auch sie von der Notwendigkeit einer – wie auch immer gearteten – Beschränkung ausging. Zudem war auch niemand der Meinung, der Markt für Grands Casinos sei sehr gross. Es zeigt sich im Ausland das Erfordernis eines Einzugsgebietes von 1 bis 2 Millionen Bewohnern im engeren oder weiteren Umkreis eines Spielkasinós. Es ist auch zu bedenken, dass die Grands Casinos den Markt mit einer Vielzahl von Kursälen teilen müssen. Schon von daher dürfte sich eine starke Limitierung ergeben.

Anders als der Bundesrat war aber die Kommission der Ansicht, dass eine zahlenmässige Limitierung im Gesetz nicht der richtige Weg ist. Bei einer Limitierung auf sieben Grands Casinos würde der Druck auf den Bundesrat extrem stark zunehmen, dieses Kontingent auch voll auszuschöpfen. Dabei dürften sieben Grands Casinos für die Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern sehr hoch, um nicht zu sagen – meines Erachtens – zu hoch sein.

Es gab auch Stimmen in der Kommission, die eine Limitierung nicht nominell, sondern via einschränkender Formulierung der Konzessionsvoraussetzungen erreichen wollten. Da aber keine solchen existieren, die im Vollzug wirklich praktikabel wären, entschloss man sich, die Zahl offenzulassen, auf eine Limitierung im Gesetz zu verzichten und die exakte Beantwortung der Frage nach der Anzahl so weit wie möglich dem Markt und allenfalls dem Bundesrat – im Zusammenhang mit der Konzessionerteilung – zu überlassen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich bedanke mich bei Ihnen für das Vertrauen, das Sie in dieser Frage in den Bundesrat haben. Ich habe Ihnen dargelegt, dass angesichts dieser Ausgangslage wohl die Zahl von sieben Casinos schon hoch gegriffen ist. Wir werden diese Konzessionen nach regionalen Kriterien und vor allem nach Gesichtspunkten einer soliden Betriebsführung und gemäss Ihrem Wunsch nach den Bedürfnissen des Marktes erteilen.

Angenommen – Adopté

Art. 10, 11**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Angenommen – Adopté***Art. 13***Antrag der Kommission*

Al. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Al. 2

....

- a. die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen ausser und die Überwachung

Art. 13*Proposition de la commission*

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

- a. l'indépendance de la gestion vis-à-vis des tiers ainsi que la surveillance

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Absatz 2 Buchstabe a wird präzisiert, dass die Unabhängigkeit der Geschäftsführung nur gegen aussen gewährleistet sein muss. Das macht auch Sinn, denn die Geschäftsführung einer Unternehmung kann nicht nach innen unabhängig sein, da sie ja gerade die Interessen der betreffenden Unternehmung und ihrer Eigentümer zu berücksichtigen hat.

Die Änderung in Artikel 15 betrifft das Verfahren; um der Erwartungshaltung der Kommission im Gesetz Ausdruck zu geben, dass die Eidgenössische Spielbankenkommission die Konzessionsgesuche möglichst rasch behandelt, wurde in Absatz 3 die Formulierung «sie führt das Verfahren beförderlich durch» eingefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

.... la criminalité et le blanchiment d'argent.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Sie führt das Verfahren beförderlich durch

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Elle instruit la procédure de manière expéditive et procède

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

Abs. 2

Die Konzession kann verlängert

Abs. 3

Sie ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

La durée de validité de la concession est en principe de 20 ans. Si des circonstances particulières le justifient, le Conseil fédéral peut prévoir une durée supérieure ou inférieure.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 3

.... tout acte juridique contraire à cette interdiction ou qui vise à la détourner est nul.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 17 hat sich die Kommission dafür entschieden, sowohl für Grands Casinos als auch für die Kursäle gleich lange Konzessionsdauern vorzusehen. Generell sollen die erteilten Konzessionen zwanzig Jahre lang gelten. Die lange Konzessionsdauer soll eine vernünftige Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitals ermöglichen. Die Gleichstellung bei der Konzessionsdauer ist vor allem damit zu begründen, dass sowohl Grands Casinos wie auch Kursäle im Einzelfall hohe Investitionen erfordern können und daher keine Notwendigkeit gegeben ist, sie unterschiedlich zu behandeln.

Neu hat aber die Kommission auch eine Flexibilisierung beschlossen, indem dem Bundesrat die Kompetenz übertragen wird, unter besonderen Umständen eine kürzere oder längere Zeitdauer vorzusehen. Das bedeutet, dass die Spielbanken grundsätzlich mit einer Konzessionsdauer von zwanzig Jahren rechnen und darauf ihre Kalkulationen abstellen können. In heiklen Fällen soll aber der Bundesrat gemäss Absatz 2 auch die Möglichkeit haben, die Konzession im Rahmen einer Erneuerung oder Verlängerung nur auf ganz kurze Zeit hin zu erteilen, z. B. um Druck auf die Umsetzung einer bestimmten Auflage durch den Konzessionär aufzusetzen.

Die übrigen Änderungen in Absatz 3 haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Angenommen – Adopté

Art. 18–20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

....

a. Personen unter 20 Jahren;

....

Art. 21

Proposition de la commission

....

a. les personnes de moins de 20 ans révolus;

....

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf wurde die Spielbankenmündigkeit von 18 auf 20 Jahre hinaufgesetzt. Die Kommission hat sich mit diesem Entscheid recht schwergetan. Auf der einen Seite hat man gerade das Mündigkeitsalter generell auf 18 Jahre herabgesetzt. Das bedeutet, dass der junge Erwachsene ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des geltenden Rechtes tun und lassen kann, was er will. Er kann sich z. B. verschulden, indem er einen Kleinkredit aufnimmt und sich so einen Teil seiner Wünsche erfüllt.

Hinzu kommt noch die Möglichkeit der Spielbank, gegenüber Problemspieler im Einzelfall eine Spieldisziplin auszusprechen, ihnen gar den Eintritt in die Spielbank zu verweigern oder sogar die Alterslimite generell heraufzusetzen. Diesen Entscheid trüfe dann allerdings jede Spielbank für sich, und er würde demnach nicht schweizweit einheitlich gelten.

Auf der anderen Seite ist es aber oft so, dass 18jährige noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind. Auch in anderen Staaten, die ebenfalls das Mündigkeitsalter 18 kennen, ist das Alter für den Eintritt in eine Spielbank aus dem genannten Grund auf 20 oder gar auf 21 Jahre festgesetzt, weil die

Spielbanken sich der Problematik des Spiels um Geld von jungen Menschen bewusst sind. In aller Regel sind diese noch in der Ausbildung und haben ihre Berufsausbildung – zumindest in der Schweiz – erst mit etwa 20 Jahren oder älter abgeschlossen.

Die Kommission hat sich nun für die Alterslimite von generell 20 Jahren entschlossen und damit der sogenannten Fundamentalopposition gegen die Spielbanken etwas den Wind aus den Segeln genommen.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, sich dem Antrag der Mehrheit anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 22, 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission, Absatz 2 zu streichen. Sie vertritt nämlich die Auffassung, dass eine unterschiedliche Zutrittsvoraussetzung der Spieler, für Tischspiele einerseits oder für Automaten anderseits, nicht gerechtfertigt sei. Überdies gilt die im inzwischen neu geschaffenen Geldwäscheriegelgesetz vorgeschriebene Identifizierungspflicht ganz allgemein und nicht bloss für einzelne Spielkategorien.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Er berücksichtigt dabei den internationalen Standard und trägt den mit den einzelnen Spielen verbundenen Gefahren Rechnung.

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il tient compte, ce faisant, des normes en vigueur dans d'autres pays et prend en considération les dangers inhérents au jeu considéré.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Mit der Einfügung des Zusatzes der Berücksichtigung des «internationalen

Standards» soll dokumentiert werden, dass wir konkurrenzfähige Spielbanken errichten wollen, damit nicht nur Schweizer Spieler in unserem Land bleiben, sondern wenn möglich auch Ausländer in die Schweiz kommen, um unsere Grands Casinos und Kursäle zu frequentieren. Bei den Spielbanken bzw. bei den Höchsteinsätzen soll kein helvetisches Sonderzüglein gefahren werden. Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Ausland sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Geschäftsführung einer Spielbank darf Spielerinnen und Spielern Darlehen oder Vorschüsse gewähren, wenn sie aufgrund beigebrachter Nachweise weiß, dass diese

Abs. 3 (neu)

Die nicht mit der Geschäftsführung betrauten Organe und übrigen Personen dürfen Spielerinnen und Spielern in keinem Fall Darlehen oder Vorschüsse gewähren.

Minderheit

(Aeby, Beerli, Marty Dick, Saudan)

Die Spielbank darf keine Darlehen gewähren. (Rest streichen)

Art. 27

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les organes de gestion d'une maison de jeu ont le droit d'accorder des prêts ou des avances aux clients de l'établissement lorsqu'ils disposent de pièces

Al. 3 (nouveau)

Les organes qui ne sont pas chargés de la gestion et les autres personnes ne peuvent en aucun cas accorder des prêts ou des avances aux clients de l'établissement.

Minorité

(Aeby, Beerli, Marty Dick, Saudan)

Il est interdit à une maison de jeu d'accorder des prêts à qui-conque. (Biffer le reste)

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Artikel befasst sich mit der Darlehensvergabe der Spielbank. Am grundsätzlichen Darlehensverbot für Personen nach Absatz 1 hält die Kommission fest. Darin besteht materiell keine Differenz zur Kommissionsminderheit. Es handelt sich dabei um Personen, die in irgendeinem spezifischen Abhängigkeitsverhältnis zur Spielbank stehen. Mit dieser Vorschrift soll die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Organe der Spielbank ihrem Arbeitgeber gegenüber gewährleistet bleiben.

Hingegen will die Mehrheit nicht wie die Kommissionsminderheit so weit gehen, ein grundsätzliches Darlehensverbot einführen. Sie behält die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Darlehensgewährung unter den in Absatz 2 genau genannten Bedingungen bei, nur formuliert sie die Möglichkeit der Darlehensgewährung klarer und positiv.

Diese Bestimmung soll vor allem dazu beitragen, international konkurrenzfähig zu bleiben, denn auch in unserem grenznahen Ausland darf die Spielbank ihr als solvent bekannten Spielern kurzfristig Darlehen gewähren.

Eine letzte Präzisierung betrifft den Personenkreis, der zur Darlehensvergabe berechtigt ist. In Abweichung zur Fassung des Bundesrates darf gemäss Antrag der Mehrheit nur die Geschäftsführung einer Spielbank Darlehen vergeben. Alle nicht mit der Geschäftsführung betrauten Organe und übrigen Personen dürfen gemäss Absatz 3 keine Darlehen ge-



währen. Anvisiert werden mit dieser Bestimmung vor allem das Kassenpersonal und die Croupiers, die sonst unter Umständen in heikle Situationen geraten könnten, so z. B. wenn sie persönliche Beziehungen zu einem Spielgäst hätten. Soviel zum Antrag der Mehrheit.

Aeby Pierre (S, FR), porte-parole de la minorité: Lorsque nous avons visité divers casinos, nous avons pu constater qu'il y a un bancomat à l'entrée, ou tout près, ce qui est censé permettre à chaque joueur de renflouer son porte-monnaie si d'aventure il a perdu et que, pris par la frénésie du gain, il souhaite retirer de l'argent.

Ici, il ne s'agit pas de prêter 100 000 francs à un joueur millionnaire connu de l'endroit, mais bien au contraire de prêter des petites sommes à des petits joueurs, parce qu'on sait que même les bancomats ont des limites; ça peut varier selon les banques, selon le volume du revenu mensuel, mais on a des limites. Aussi bien avec les cartes de crédit qu'avec les cartes bancaires, on ne peut pas faire n'importe quoi.

Dès l'instant où il y a la banque toute prête, à disposition, tout près de chaque casino, voire souvent à l'entrée des locaux, il n'y a aucune raison, à mon sens, d'autoriser un casino à prêter de l'argent à ses clients. C'est au contraire une pratique extrêmement dangereuse. Je ne connais pas d'autres domaines où on pourrait sans grand formalisme accorder des prêts de façon aussi aisée.

A mon sens, c'est une mesure de police indispensable que d'interdire précisément aux maisons de jeu d'accorder des prêts à quiconque. C'est pour ça que la minorité vous présente cette proposition.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit Aeby hat den Nachteil, dass er nicht differenziert zwischen der Personengruppe gemäss Absatz 1 und jener gemäss Absatz 2. Es ist kaum einzusehen, weshalb ein der Spielbank bekannter, solventer Spielgäst kein kurzfristiges Darlehen erhalten soll, nur weil er an einem Abend, an dem er mit Kollegen oder Geschäftsfreunden den Restaurantsbetrieb im Kursaal besucht und hernach noch spielen möchte, zufälligerweise das zum Spielen notwendige Geld nicht bei sich hat. Wenn er das Geld wirklich hat und es aufs Spiel setzen will, besteht kein Grund, ihm dies zu verweigern, denn letztlich profitiert ja auch die öffentliche Hand, profitieren die AHV und die IV mit.

Für die Kommissionsmehrheit ist deshalb nicht recht einsehbar, weshalb sich die Schweiz hier nicht auch dem internationalen Standard, den internationalen Gepflogenheiten angleichen soll, nachdem die umliegenden Spielbanken im grenznahen Bereich diese Darlehensgewährung für nachgewiesenermassen solvente Spieler ebenfalls kennen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Es ist tatsächlich so, dass ein Vergleich mit ausländischen Spielbanken zeigt, dass diese ebenfalls Darlehen an Spieler gewähren; das Prinzip der gleichen Spiesse spricht also klar für den Antrag der Kommissionsmehrheit. Nun wäre aber dies allein noch kein genügender Grund für die Annahme des Mehrheitsantrages und die Ablehnung des Minderheitsantrages, aber wir sind überzeugt, dass mit dieser restriktiven Lösung, wie sie ja auch die Mehrheit bringt, der nötige Spielerschutz nicht zu kurz kommt. Wichtig ist hierbei einerseits die Tatsache, dass Darlehen nur durch die Geschäftsleitung gewährt werden können; diese Geschäftsleitung muss dann ja prüfen, ob die Spielerinnen und Spieler wirklich solvent sind und die Höhe der Darlehen ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entspricht. Mit diesem Darlehensverbot praktisch einen Nachweis des zahlungskräftigen Spielers zu garantieren und andere in Situationen, wie sie der Kommissionspräsident geschildert hat, vom Spiel fernzuhalten, erscheint uns aber doch etwas unverhältnismässig zu sein.

Deshalb möchten wir Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

19 Stimmen
10 Stimmen

Art. 28

Antrag der Kommission
Abs. 1

....
a. Streichen

....
Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 28

Proposition de la commission
Al. 1

....
a. Biffer

....
Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission hat die Bestimmung in Artikel 28 Absatz 1, wonach die Spielbank kein ausländisches Bargeld entgegennehmen dürfe, ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen.

Heute, in einer Zeit, da jedes Hotel und jede Tankstelle Geld wechseln darf, in einer Zeit des grenzüberschreitenden Deviseverkehrs, ist dieses Verbot nicht mehr zeitgemäß. Auch vom touristischen Standpunkt aus ist das Verbot nicht sinnvoll, da die Touristen tagsüber und vor allem abends ihr Geld wechseln möchten, ohne das Kasino verlassen zu müssen. Durch die Streichung dieses Verbotes verbessert sich also die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber dem Ausland.

Angenommen – Adopté

Art. 29–33

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 34

Proposition de la commission
.... la lutte contre le blanchiment d'argent dans le secteur financier (loi sur le blanchiment d'argent, LBA).

Angenommen – Adopté

Art. 35–39

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

5. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Spielbankenabgabe

Section 5 titre

Proposition de la commission
Redevance

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Titel des 5. Abschnitts lautet gemäss Antrag der Kommission «Spielbankenabgabe». Im ganzen Abschnitt wird, in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 35 der Bundesverfassung, anstelle von «Steuer» konsequent der Begriff «Abgabe» verwendet

Bei der hier zur Diskussion stehenden Besteuerung der Spielbanken handelt es sich tatsächlich um eine fiskalische Abgabe, wie sich das auch aus dem Kommentar zur Bundesverfassung von Prof. Richli ergibt. Deshalb überall die entsprechende Änderung von «Steuer» in «Abgabe».

Koller Arnold, Bundespräsident: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Die Umsetzung der verfassungsmässigen Vorgaben zur Besteuerung im Spielbankengesetz erwies sich als einer der schwierigsten Bereiche bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes. Da die Schweiz über keinerlei praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von Spielbanken, mit Grands Jeux, verfügt, mussten Erfahrungszahlen des Auslandes bei-gezogen werden, um zu einigermassen zuverlässigen Vor-aussagen über die zu erwartenden Bruttospieleträge zu gelangen. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Festlegung der Abgabesätze.

Zum Verständnis der Festlegung des Abgabesatzes sind noch folgende Überlegungen wichtig: Als Steuersubstrat der Spielbankenabgabe dient der sogenannte Bruttospieletrag, d. h. die Differenz zwischen dem Total aller Spieleinsätze und dem Total der ausbezahlten Spielgewinne. Dabei ist sehr, sehr wichtig, dass wir aufgrund der Vernehmlassung eine wichtige Änderung vorgenommen haben, indem wir den sogenannten Tronc, die Trinkgelder, vorweg abziehen. Sie sind also nicht mehr Bestandteil dieses Bruttospieletrages.

Wir wissen aufgrund ausländischer Beispiele, dass dieser Tronc in Grands Casinos 30 bis 50 Prozent des Bruttospieletrages ausmachen kann. Wir sind hier in bezug auf die Besteuerung in einem sehr, sehr wichtigen Punkt den Forderungen aus der Vernehmlassung entgegengekommen. Alles übrige können wir später sagen.

Ich muss zu Beginn dieses Kapitels über die Besteuerung noch einmal betonen, dass wir aufgrund der Verfassung gehalten sind, die Spielbankenabgabe zugunsten der Finanzierung der AHV und der IV zu verwenden, und dass man vor der Volksabstimmung aufgrund von Schätzungen ausländischer Spielbanken jährlich etwa 150 Millionen Franken in Aussicht gestellt hat.

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération perçoit une redevance sur le produit brut des jeux (redevance sur les maisons de jeu).

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 41

Antrag der Kommission

Titel

Abgabesätze

Abs. 1

Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest

Abs. 2

.... unterschiedliche Abgabesätze festlegen und diese pro-
gressiv gestalten.

Abs. 3

Der Abgabesatz beträgt mindestens 40 und

Abs. 4

Der Abgabesatz kann bis auf 20 Prozent reduziert werden
....

Antrag Brändli

Abs. 3

Der Basissatz beträgt bei den Grands Casinos höchstens 30 Prozent für die ersten 30 Millionen Franken Bruttospiele-
lös, bei den Kursälen höchstens 15 Prozent für die ersten 5 Millionen Franken Bruttospielelös. Für beide Kategorien
beträgt der Grenzsatz höchstens 0,5 Prozent für jede weitere
Million Franken und der Maximalsatz höchstens 80 Prozent.

Abs. 4

.... bis auf die Hälfte reduziert werden.

Art. 41

Proposition de la commission

Titre

Taux de redevance

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe le taux de redevance de telle manière
que

Al. 2

.... de jeu; ces taux peuvent être progressifs.

Al. 3

Le taux de redevance est de 40 pour cent au minimum et

Al. 4

.... le Conseil fédéral peut abaisser le taux de redevance
jusqu'à 20 pour cent

Proposition Brändli

Al. 3

Le taux de base est de 30 pour cent au maximum pour les
premiers 30 millions de francs de la recette de jeu brute pour
les Grands Casinos, de 15 pour cent au maximum pour les
premiers 5 millions de francs de la recette de jeu brute pour
les kuraals. Pour les deux catégories, le taux limite est de
0,5 pour cent au maximum pour chaque million de francs ad-
ditionnel et le taux maximal est de 80 pour cent au maximum.

Al. 4

.... peut abaisser le taux de redevance jusqu'à la moitié.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Artikel 41 zählt bestimmt zu den Schlüsselartikeln des gesamten Gesetzentwurfes. Der Umstand, dass die Schweiz bezüglich Spielbanken nur wenig Erfahrung hat und es schwierig zu beurteilen ist, wie sich das Ertragspotential des zukünftigen schweizerischen Spielbankenmarktes tatsächlich entwickeln wird, macht die Aufgabe der Steuersatzbestimmung sicher nicht leichter.

Die Kommission stand hier vor dem Problem, die sogenannten richtigen, die adäquaten Steuersätze festzusetzen und das übrige Besteuerungsprozedere so zu erüieren, dass sie allen Eventualitäten und Unwägbarkeiten gerecht werden und allen Beteiligten auch möglichst ein Optimum bringen können.

Die Kommission hat daher beschlossen, dem Bundesrat in Absatz 2 im Sinne einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit zu geben, die Abgabesätze nicht nur linear, sondern gegebenenfalls auch progressiv auszugestalten. Diese Vorschrift dient der Erhöhung der Flexibilität für den Fall, dass der Bundesrat aufgrund der gemachten Erfahrungen zum Schluss kommen sollte, ein progressiver Tarif rechtfertige sich tatsächlich.

Die weitere Änderung in Absatz 3 betrifft die Bandbreite, innerhalb welcher der Bundesrat den Abgabesatz festzulegen hat. Die in Absatz 3 vom Bundesrat aufgeführte Spanne von 60 bis 80 Prozent wurde fast einhellig als zu eng befunden. Die Kommission hat nun den Mindestansatz für die Spielbankenabgabe von 60 auf neu 40 Prozent gesenkt, wobei die verfassungsmässige Höchstgrenze von 80 Prozent nicht verändert wurde.

Mit dieser Massnahme hat die Kommission die Kompetenz des Bundesrates zur Festlegung des Abgabesatzes in keiner Art und Weise beschränkt. Er verfügt im Gegenteil über einen erweiterten Handlungsspielraum, um den vollständig unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbanken besser gerecht werden zu können. Durch die Senkung der Untergrenze des Basisabgabesatzes auf 40 Prozent



wurde dann konsequenterweise auch eine Anpassung der Linte nach Absatz 4 notwendig. Die Kommission entschloss sich, hier auf maximal 20 Prozent herunterzugehen. Insgesamt betrachtet gibt das Besteuerungssystem in Artikel 41 Absatz 1 zunächst die Richtlinie, nach welcher der Bundesrat die konkreten Abgabesätze für die verschiedenen Spielbanken festzulegen hat, nämlich so, dass die Spielbanken noch eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Die Absätze 2 bis 4 geben ihm so dann die klaren Leitplanken. Alles in allem hat der Bundesrat so ein sehr flexibles Instrument in der Hand, mit dem er für die Herausforderung einer optimalen Abgabeerhebung sicherlich gut ausgerüstet ist. Ich möchte Sie bitten, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR): Es geht hier natürlich um den Schlüsselartikel dieses Gesetzes: Die Gebühr in der Bandbreite von 40 bis 80 Prozent des Bruttoerlöses hat Auswirkungen, die man in der Kommission wahrscheinlich nicht ganz ermessen konnte. Dies ist der Fall, obwohl es in Artikel 42 eine Reduktionsmöglichkeit für Saisonbetriebe oder den Fall gibt, dass man Mittel gemeinnützig einsetzt. Ich denke, dass dies vom Konzept her richtig ist, bin aber doch ein bisschen überrascht, dass Herr Bundesrat Koller vorhin erklärt hat, man solle ihm die genauen Zahlen nennen. Wir als Parlamentarier bekommen also die Zahlen, und die Verwaltung offenbar nicht; diese Kommunikationssysteme verstehe ich nicht ganz, aber ich werde Ihnen, Herr Bundesrat, selbstverständlich die Zahlen nachher zukommen lassen. Mein Antrag geht davon aus, dass wir im Artikel 41 die Sätze klarer festlegen, dass wir also nicht dem Bundesrat praktisch die Kompetenz geben, zwischen 20 und 80 Prozent zu variieren, sondern dass wir in diesem Artikel 41 klare Rahmenbedingungen vorgeben. Sowohl bei Artikel 42, also den Reduktionen, als auch bei der Beteiligung der Kantone in Artikel 43 schlage ich vor, gemäss dem Entwurf des Bundesrates vorzugehen.

Zur Begründung meines Antrages möchte ich kurz auf vier Punkte hinweisen: Ich bin der festen Meinung, dass wir zwischen Casinos und Kursälen differenzieren müssen. Diese Grands Casinos, von denen es in der Schweiz schliesslich vielleicht drei oder vier geben wird, sollten wirklich höhere Sätze bezahlen müssen und einen bestimmten Umsatz erzielen, um auch eine gewisse Attraktivität zu erreichen. Allerdings bin ich nicht der Meinung von Herrn Marty, dass ein Casino unbedingt eine grosse Attraktivität haben müsse; wir werden in der Schweiz nie die Attraktivität der Spielcasinos von Las Vegas oder ähnlichen Orten erlangen; es wird bei uns immer eine Mittellösung sein.

Bei den Kursälen ist es effektiv so, dass die vorgeschlagenen Sätze dazu führen, dass von den ungefähr 25 Kursälen praktisch keiner oder nur ganz wenige in der heutigen Form, also mit dem heutigen Dienstleistungsangebot, überleben könnten. Dies aber kann ja nicht der Sinn des Gesetzes sein; der Sinn wäre vielmehr – aus juristischer Sicht –, dass die bestehenden Casinos erhalten werden und dass diese ihr Angebot noch verbessern können.

Zu diesem Tourismusangebot: Für mich haben die Kursäle deshalb die grössere Bedeutung, weil es um Kursäle in Bad Ragaz, Arosa, Gstaad, Engelberg, Davos usw. geht. Das sind Kursäle mit Umsätzen unter zehn Millionen Franken; wenn Sie hier 40 Prozent abschöpfen und gleichzeitig Amortisation, Verzinsung usw. betrachten, dann geht die Rechnung einfach nicht auf. Es ist natürlich schon eine etwas einfache Rechnung, Frau Beerli, 40 Prozent von 25 Millionen Umsatz, also ungefähr 10 Millionen, zu nehmen und dann vorzurechnen, dass 30 Prozent, also 3 Millionen, davon noch an den Kanton gehen, was eine deutliche Steigerung gegenüber der bisherigen einen Million bedeute.

Die Rechnung geht natürlich nicht auf, weil der Kursaal Bern dann, wenn Sie bei einem Betriebsergebnis von 25 Millionen Franken 10 Millionen abschöpfen, defizitär wird und wahrscheinlich Konkurs machen wird. Das ist die Realität. Ein Satz von 40 Prozent ist – wenn Sie die Betriebsergebnisse

des Kursaals Bern anschauen – nicht möglich. Deshalb ist das eine Rechnung, die nicht aufgeht.

Ich möchte auch sagen, dass mit meinem Antrag die fiskalischen Interessen des Bundes in der Gröszenordnung von 150 Millionen Franken – wir haben das durchgerechnet – erreicht werden, weil ich davon ausgehe, dass wir 3, 4 Casinos haben und die 25 Kursäle überleben werden. Das werden sie mit dem Antrag der Kommission nicht tun. Wenn es diese Casinos nicht gibt, dann erreichen Sie auch die 150 Millionen Franken nicht.

Noch zu den Ansätzen, die ich gewählt habe: Man kann jetzt natürlich darüber diskutieren, ob die Sätze von 15 und 30 Prozent richtig sind. Mein System geht davon aus, dass der Basisatz bei den Kursälen höchstens 15 Prozent für die ersten 5 Millionen Franken und höchstens 0,5 Prozent für jede weitere Million beträgt. Das gleiche mache ich bei den Grands Casinos: höchstens 30 Prozent für die ersten 30 Millionen Franken und höchstens 0,5 Prozent für jede weitere Million.

Ich mache das, bis man dann allenfalls auf den Maximalsatz von 80 Prozent kommt. Es ist durchaus möglich, 80 Prozent zu belasten, wenn man einen Umsatz von 130 Millionen Franken erzielt. Das Parlament müsste die Abgabesätze in diesem Artikel konkretisieren.

Ich weiss, dass es schwierig ist, diesen Antrag hier im Plenum zu diskutieren. Wenn die Kommission und allenfalls der Bundesrat bereit wären, diese Überlegungen aufzunehmen, damit diese dann in der Kommission des Zweitrates diskutiert würden, wäre ich selbstverständlich bereit, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit man diese Frage eingehend prüfen kann.

Meine Zielsetzung – ich kann Ihnen das aufgrund eingehender Berechnungen belegen – ist, dass man bestehende Betriebe, ich denke beispielsweise an den Kursaalbetrieb in Arosa, durch diese Gesetzgebung nicht schlechterstellt. Das entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber hat davon gesprochen, man wolle die Attraktivität für die Kurorte und für die Tourismusorte verbessern. Das ist mit einem Satz von 40 Prozent – selbst mit den Abzügen – nicht möglich.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich werde den Antrag nach gewalteter Diskussion – wenn die Bereitschaft besteht, ihn in diesem Sinne zu übernehmen – allenfalls zuhanden der Behandlung im Zweitrat zurückziehen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich kann Ihnen versichern: Die Kommission hat sich mit den Artikeln 41ff. des langen und breiten auseinandergesetzt, und es war nicht einfach, zu einer Lösung zu kommen. Es ist also auch ein Kompromiss, was Ihnen hier vorliegt, und ich bin überzeugt, dass auch die vorberatende Kommission des Zweitrates sich gründlich mit diesen Fragen wird auseinandersetzen müssen. Sie wird sich auch mit den Bedenken befassen müssen, die Herr Brändli hier geäussert hat. Darum kommt sie nicht herum; das ist ganz klar.

Ein erstes kleines formales Bedenken: Gemäss Artikel 41 Absatz 1 geben wir dem Bundesrat die Kompetenz, eine generelle Richtlinie für die Festlegung der Abgabesätze zu erlassen. Wenn wir nun in Absatz 3 plötzlich eine detaillierte Festlegung dieser Sätze hineinschreiben würden, würden wir die Gesetzeslogik aushöhlen. Deshalb scheint es mir, dass Absatz 3 gemäss Antrag Brändli mit Absatz 1 formell nicht übereinstimmt.

Persönlich meine ich, die Festsetzung der Höchstbasissätze auf 30 bzw. 15 Prozent sei wirklich etwas tief. Dem Schweizer Volk wurde nämlich der neue Verfassungsklaus mit dem zentralen Argument der Alimentierung der AHV zur Abstimmung vorgelegt. Es wurde in der Vorlage auch ein Maximalsteuersatz von 80 Prozent vorgesehen. Bei der Festsetzung des Steuersatzes sollte man sich also dieser Verantwortung gegenüber dem Stimmvolk bewusst sein, das mit dem in der Verfassung verankerten Satz von 80 Prozent doch ein klares Signal gesetzt hat. Es würde also kaum verstanden, wenn dieser Maximalsatz nun in der Umsetzung auf die Steuerbasis von 30 bzw. 15 Prozent oder noch tiefer herabgesetzt würde.

Mit zu berücksichtigen ist, dass das immer kleiner werdende Gesamtotal der Bruttospielabgabe für den Bund auch den Anteil für die Kantone immer geringer werden lässt, da diese ja gemäss Artikel 43 Absatz 2 in der Fassung der Mehrheit maximal einen Drittels des Gesamtsteuertotals gemäss unserer Fassung betragen darf. Zu beachten bleibt, dass wir hier eine generelle Regelung machen müssen, nicht bloss in Bezug auf einen einzigen Kursaal – z. B. Arosa – oder ein Kurssalsegment in einer bestimmten Region.

Gesamthaft und generell würden also beim vorliegenden Steuermodell gemäss Antrag Brändli bei Grands Casinos und Kursälen mit dem Segen einer Bundeskonzession wahrscheinlich sehr hohe Eigenkapitalrenditen ermöglicht werden.

Die Besteuerung erachte ich deshalb als enorm tief, weil die durchschnittliche Steuerbelastung in Europa wie folgt aussieht: in Deutschland deutlich über 80 Prozent, in Frankreich durchschnittlich 58 Prozent, in Italien rund 77 Prozent und in Österreich knapp 75 Prozent. Trotz dieser steuerlichen Belastung florieren diese Betriebe seit Jahrzehnten. Der Differenzbetrag zwischen der hier ausgewiesenen steuerlichen Belastung und der im Antrag Brändli allenfalls vorgesehenen tiefen Steuerbelastung würde also grosso modo in entsprechendem Ausmass in erster Linie in die Kasse des Spielbankenbetreibers und sicher nicht in jene des Bundes und der Kantone fliessen.

Noch ein anderer Hinweis, ein anderes Argument: Eine viel günstigere Besteuerung der Kursäle gegenüber Grands Casinos würde überdies die Tendenz verstärken, möglichst viele sogenannte Kleinspielbanken zu eröffnen. Diese vielen Kleinspielbanken wären dann wiederum kaum kontrollierbar bezüglich des Sicherheits-, bezüglich des Sozialkonzeptes. Weder Vorkehren zur Verhinderung der Geldwäsche noch die Eindämmung der sozial schädlichen Auswirkungen wären realistisch durchsetzbar. Deshalb kann es wohl kaum das Ziel sein, den Spielbanken im Lichte der Verfassungsbestimmung hohe Kapitalrenditen zu verschaffen. Vielmehr müssen wir den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Alimentierung der AHV vor Augen haben.

In diesem Sinne muss ich Sie bitten, falls der Antrag Brändli aufrechterhalten werden sollte, doch der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Marty Dick (R, TI): Le président de la commission l'a bien dit: nous sommes arrivés au point essentiel de ce projet de loi. Et je dois vous dire avec la plus grande clarté que la proposition Brändli est dangereuse. Elle est dangereuse parce qu'elle met en discussion pratiquement toute la philosophie et tout le système de la loi, un système et un projet de loi qui ont été étudiés avec une très grande attention par la commission. Or, la proposition qui est présentée aujourd'hui au plénum ignore pratiquement toute l'analyse et tous les travaux qui ont été faits.

Le but de la proposition Brändli est de diminuer massivement la pression fiscale sur les maisons de jeu, et j'estime que cela est unacceptable à cause des conséquences que cela aurait. On risque, on accepte délibérément une augmentation des maisons de jeu, et avec tous les dangers que cela crée. On en a parlé: plus vous avez de maisons, plus vous avez un risque de blanchiment d'argent; plus vous avez de maisons, plus vous avez de dommages sociaux; et surtout, c'est aussi dangereux pour les maisons de jeu elles-mêmes, car vous allez risquer de créer dans la population un réflexe contre le jeu et d'alimenter ainsi de nouvelles initiatives prohibitionnistes.

Alors, je crois qu'il faut retourner au projet de loi. La commission a déjà rendu beaucoup plus flexible le projet du Conseil fédéral: nous avons maintenant une solution qui permet toute la flexibilité nécessaire.

On a parlé de progression de l'impôt. A ce propos, je vous rappelle que pour les personnes morales, nous n'avons pas l'impôt progressif, nous l'avons même abandonné pour introduire l'impôt proportionnel. Mais le Conseil fédéral, dans des cas particuliers, pourrait même, dans la loi sur les maisons de jeu, prévoir l'impôt progressif. Nous avons donc toute une pa-

lette de dispositions qui permettent de tenir compte des kurssals dans les régions touristiques, dans les villes, les grands jeux, etc.

Une dernière observation: le peuple suisse, et le président de la commission l'a très bien dit, a approuvé cette disposition surtout parce qu'elle permet un financement de l'AVS. Dans la disposition constitutionnelle qu'a votée le peuple, on parle d'un taux d'imposition de 80 pour cent. C'est vrai, on dit: «80 pour cent au plus» (art. 35 cst.). Mais cela donne bien l'esprit avec lequel a voté le peuple suisse: le peuple suisse voulait une fiscalité rigoureuse, comme dans le reste de l'Europe par ailleurs. Avec cette fiscalité rigoureuse, il voulait renflouer les caisses de l'AVS. Et pour ce qui est du tourisme, je me suis déjà prononcé très clairement: le tourisme n'a rien à faire d'établissements dans toutes les localités; nous voulons des établissements de qualité. Et si, en Suisse, on réussit à faire quelques établissements de grands jeux, de grand prestige, comme il y en a à l'étranger, alors nous pourrons toucher un certain segment de la clientèle.

Mais je le répète: en votant la proposition Brändli, on met en discussion tout le travail que l'on a fait jusqu'à présent, et on dénature le projet de loi qui nous a été présenté.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin in der Organisation, die im Raume Gäu, in Egerkingen, im Aufbau begriffen ist, um dort ein Grand Casino zu erstellen. Wir haben eine Machbarkeitsstudie gemacht und gesehen, dass sich das Autobahnkreuz von A 1 und A 2 bestens eignet, um dort ein Grand Casino zu betreiben.

Zurück zu dieser Situation: Wir haben natürlich auch schon mit den Investoren gesprochen. Dazu muss ich Herrn Marty – er ist jetzt nicht mehr da – sagen, dass die Investoren an Artikel 41, wie er jetzt vorliegt, nicht gerade Freude haben, Herr Bundespräsident, und zwar nicht nur wegen der Höhe der Abgabesätze. Dazu möchte ich mich nicht äussern, denn für einen Investor ist die Höhe der Abgabesätze, sofern sie klar und eindeutig ist, nur ein Aspekt. Aber in Artikel 41 ist allzuviel unklar. Da kann man allerlei herauslesen, wenn man den schlechtesten und den besten Fall nimmt, auch in Bezug auf die ersten vier Betriebsjahre, die für viele in Bezug auf die Investitionen von grosser Bedeutung sind.

Man möchte Klarheit haben. Ein Investor will ein klares Umfeld, das haben uns vor allem auch die Ausländer signalisiert, die in diesen Bereichen schon Erfahrungen haben und mit Erfolg solche Casinos betreiben. Sie sagen, Artikel 41 sei der sogenannte Investitionsartikel, den ein Investor zuerst anschau, denn anhand dieses Artikels müsse er entscheiden, ob er seine Investition tätige oder nicht. Aus Artikel 41 ergibt sich die Rendite usw.

Ich habe gesagt, die Höhe der Abgabesätze sei das eine. Das andere ist die Klarheit, die ein Investor haben will, wenn er in ein solches Grand Casino investiert, und das wollen wir ja, sonst brauchen wir kein Gesetz zu machen. Dort müssen wir Klarheit schaffen.

Herr Bundespräsident Koller, ich möchte Sie bitten, vielleicht doch zuhanden des Protokolls, der Materialien und auch der Öffentlichkeit hier etwas mehr Klarheit in Bezug auf diese Höchst- und Tiefstwerte sowie auf die Situation in den ersten vier Betriebsjahren zu schaffen.

Sie müssen zugeben – das müssten auch die Kommissionsmitglieder, wenn sie sich in die Haut eines Investors versetzen und Artikel 41 anschauten –, dass allzuviel Flexibilität, allzuviel Unklarheit herrscht. Das ist ein bisschen ein «Blindekuhspiel», wenn sich ein Investor aufgrund dieses Artikels entscheiden muss. Das ist für mich klar, und ich werde dem Antrag Brändli zustimmen, obwohl der auch nicht unbedingt das Gelbe vom Ei ist und gewisse Probleme aufwirft. Aber er schafft wenigstens eine Differenz zuhanden des Zweitrates. Es ist vielleicht gut, wenn dieser Artikel 41 noch einmal unter die Lupe genommen wird.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag Brändli zuzustimmen. Wenn wir ein gutes Spielbankengesetz machen wollen, müssen wir in Bezug auf die zukünftigen Investitionen

mehr Klarheit schaffen, klare Rahmenbedingungen setzen und einen klaren Rahmen abstecken. Die Höhe der Abgaben ist für mich eher zweitrangig, das haben uns die Erfahrung und mögliche Investoren zu verstehen gegeben.

Brändli Christoffel (V, GR): Herr Marty sollte gewisse Informationen haben, bevor er über diese Dinge spricht. Ich möchte ihm folgendes sagen: Ich habe die Unternehmensergebnisse aller Kursäle. Die Unternehmensergebnisse liegen praktisch bei allen Kursälen, die wir in der Schweiz haben, zwischen 5 und 15 Prozent des Bruttospielerlöses. Es ist ein Unsinn, wenn man behauptet, 40 Prozent seien eine ideale Lösung, die zu 100 Prozent abgeklärt sei, und mein Antrag sei nicht diskutabel!

Einerseits will die Kommission den Abgabesatz so festgelegt haben, dass die Spielbanken «eine angemessene Rendite» erzielen können. Das ist ihr Grundsatz. Andererseits will sie aber einen Abgabesatz von mindestens 40 Prozent. Aber mit einem Abgabesatz von 40 Prozent können die meisten Kursäle keine angemessene Rendite erzielen! Das ist ein Widerspruch. Deshalb müssten Sie sagen «höchstens» 40 Prozent. Dann könnten Sie nach unten gehen, bis Sie zur angemessenen Rendite kämen.

Es geht mir aber nicht darum, dass Sie die Abgabesätze jetzt genauso beschliessen. Ich habe ja gesagt: plus/minus 5 Prozent. Aber das System, das Sie in Artikel 41 haben, funktioniert offensichtlich nicht. Es ist im Quervergleich mit anderen Ländern entstanden, nicht aufgrund der Zahlen der einzelnen Betriebe in der Schweiz. Es müsste überprüft werden, und wir müssten versuchen, eine tragfähige Lösung zu finden. In Deutschland spricht man von 80 Prozent. Aber da gibt es Ländermonopole; Betriebe, die defizitär sind und von sehr vielen Quersubventionen leben. In andern Ländern, z. B. England, spricht man von 18 Prozent. Da sind die Betriebe profitabel, aber die Strukturen ganz anders. Es ist sehr gefährlich, wenn man einfach Prozentzahlen anderer Länder nimmt und sagt: Nehmen wir davon den Durchschnitt, dann geht das in der Schweiz.

Es ist notwendig, dass man die Unternehmensergebnisse der Kursäle analysiert und darüber diskutiert, wie man zu einer angemessenen Rendite kommt, und aufgrund dieser Fakten dann diesen Artikel modifiziert. Ich wäre sehr froh, wenn von Seiten des Bundesrates die Bereitschaft erklärt würde, diese Überprüfung vorzunehmen. Dann wäre ich selbstverständlich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Daniot Hans (C, UR): Man muss schon etwas die Relationen wahren. Ich teile zwar die Bedenken, die geäussert worden sind, indem man sich fragt, ob sich diese sehr hohen Betriebsgewinnzahlen des Auslandes auf die Schweiz und vor allem auf unser Gesetz übertragen lassen. Inzwischen ist die Rezession auch in diesem Bereich nicht ganz spurlos vorübergegangen. Wir wissen, dass der Tronc ein Gradmesser für die Grosszügigkeit ist. Man hat uns gesagt, dass die Trinkgelder erstens eher zurückgegangen sind, zweitens nur an den Spieltischen gegeben werden und nicht an den Glücksspielautomaten. Das haben wir durchaus gesehen und einbezogen.

Wenn Sie den Artikel 41 anschauen, ist der Grundsatz – Herr Brändli hat das zugeben müssen – im allerersten Absatz enthalten, in dem steht: «Der Bundesrat legt den Steuersatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.» Das ist der Grundsatz. Dann haben wir drei Abstufungen: Für die ersten vier Betriebsjahre sehen wir eine Reduktion des Abgabensatzes auf die Hälfte, auf 20 Prozent, vor. Wenn der Ertrag für öffentliche Interessen und gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird, sehen wir eine Reduktion des Abgabensatzes bis auf einen Drittelp vor. Bei der kantonalen Besteuerung sehen wir eine Reduktion um 33 Prozent vor. Zu tun hat man es somit mit einer Kaskade von Reduktionen.

Auszugehen ist davon, dass ein Unternehmen, bevor es grosse Investitionen tätigt, eine Wirtschaftlichkeitsrechnung anstellt und mit den Behörden Kontakt aufnimmt. Es benötigt

ja kantonale und kommunale Bewilligungen sowie die Standort- und Betriebsbewilligung gemäss der Bundesgesetzgebung. Es ist nicht so, dass es im guten Glauben Investitionen machen müsste und nachher eine ungenügende Reduktion der Abgaben erhielte. Hier muss man wirklich Mass halten, weshalb ich Sie bitte, die wohlüberlegten und bis an den unternsten vertretbaren Rand gehenden Ermässigungen zu berücksichtigen.

Nach der Verfassung ist eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe von maximal 80 Prozent der Bruttospielerträge abzuliefern. In der Kommission lagen Anträge vor, wonach das Maximum auf 60 Prozent oder auf 40 Prozent heruntergesetzt werden sollte. Ich möchte Sie bitten, hier die Relationen zu sehen. Die Kommission hat gesamthaft gesehen im vorliegenden Gesetzeswerk mehrfach Reduktionen, Anpassungen an die regionalen und kulturellen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen. Der Antrag der Kommission im Zusammenhang mit den Abgabesätzen ist meiner Meinung nach ausgewogen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Es ist ein grosses Problem in dieser Diskussion, dass man ständig die Grands Casinos mit den Kursälen vergleicht. Das geht natürlich nicht an. Wir haben zwar generell relativ viele Unsicherheitsfaktoren auf diesem Gebiet, und deshalb ist es an sich richtig, wenn man sich in bezug auf die Besteuerung an die richtigen Steuersätze herantastet. Ich begreife, dass Herr Büttiker sagt, die Investoren hätten lieber von Anfang an mehr Klarheit; wir wollen das in bezug auf den Zweitrat noch einmal überlegen. In bezug auf die Grands Casinos könnte man vielleicht den Fächer tatsächlich noch etwas mehr beschränken, damit mögliche Investoren mehr Berechenbarkeit hätten.

In bezug auf die Grands Casinos haben wir natürlich recht verlässliche ausländische Zahlen. Wenn wir uns auch im klaren sind, dass es in der Schweiz nur eine kleine Zahl von Grands Casinos geben wird, sollten diese dennoch ähnliche Renditemöglichkeiten wie ausländische Casinos haben. Hier darf ich Ihnen doch noch einmal die Zahlen nennen: In Deutschland liegt die durchschnittliche Steuerbelastung über 80 Prozent, in Frankreich bei 58 Prozent, in Italien bei rund 77 Prozent und in Österreich bei knapp 75 Prozent. Ich gebe zu, dass man dabei das gesamte Steuersystem mit in die Überlegungen einbeziehen muss; man muss sich z. B. fragen, ob daneben noch eine Unternehmenssteuer zu zahlen ist oder nicht. Aber das zeigt doch, in welcher Grössenordnung wir uns bei den Grands Casinos mit gutem Grund belegen können, wenn wir innerhalb dieser Eckwerte die konkreten Steuersätze festlegen müssen.

Im übrigen haben wir natürlich noch andere interessante Zahlen. Bei diesen berühmten «einarmigen Banditen» wissen wir, dass die Investition bei etwa 10 000 Franken liegt; wir wissen auch, dass in ganzjährig betriebenen Casinos aus einem «einarmigen Banditen» leicht Erträge in der Grössenordnung von 100 000 bis 150 000 Franken herausgeholt werden. Das ist vielleicht in Arosa nicht der Fall, weil man dort einen saisonalen Betrieb hat. Aber die Gewinnmöglichkeiten im Bereich dieser «einarmigen Banditen» sind also eindrücklich. Mir sind jedenfalls wenige Investitionsmöglichkeiten bekannt, wo mit 10 000 Franken 100 000 Franken Ertrag herausgeholt werden kann. Deshalb müssen wir natürlich schon aufpassen, dass wir in dieser ganzen Besteuerungsfrage nicht allzusehr den billigen Jakob spielen.

Ich glaube aber, dass wir Flexibilität haben müssen, weil wir uns zum Teil an die richtigen Steuersätze herantasten müssen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, in diesem ersten Umgang den Anträgen der Kommission bzw. der Mehrheit zuzustimmen. Sie geben uns die nötige Flexibilität, und wir überprüfen das im Zweitrat.

Herr Brändli, ich wäre froh, wenn die Kursäle einmal mit ihren Zahlen herausrücken würden. Das war bisher nicht transparent; mir ist klar, dass z. B. auch sehr viel von der Struktur dieser Kursäle abhängt. Beispielsweise habe ich gesehen, dass der Kursaal in Arosa nur 75 «einarmige Banditen» hat, währenddem sonst die Normalzahl eher bei etwa

200 liegt. Wenn Sie von 200 ausgehen und einen Jahresbetrieb haben, ergibt das etwa einen Ertrag von 20 Millionen Franken. So schlecht scheint die Geschäftsmöglichkeit doch nicht zu sein.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir das im Zweitrat noch einmal gründlich überprüfen wollen. Aber wenn man schon sagt, unsere Ansätze würden keine rentierenden Casinos oder Kursäle erlauben, dann müssen wir jetzt die Kursäle bitten, mit den Zahlen herauszurücken – und zwar im Hinblick auf eine prospektive Sicht. Denn die Kursäle sind ja in einer ungeheuren Entwicklung begriffen, weil sie immer mehr von diesen «einarmigen Banditen», von diesen Glücksspielautomaten, leben. Wenn sie keine Chance mehr hätten, könnte das ja wirklich nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

Wir können natürlich nicht nur aufgrund von Behauptungen Sätze ins Gesetz aufzunehmen, die international überhaupt keinem Vergleich standhalten. Wenn Sie beispielsweise für Grands Casinos mit einem Satz von 30 Prozent beginnen, sind Sie in bezug auf die Grands Casinos im internationalen Vergleich jenseits von Gut und Böse.

Deshalb möchte ich Sie bitten, den Anträgen der Kommission bzw. der Mehrheit zuzustimmen. Ich verpflichte mich, diese Dinge noch einmal mit meinen Beamten anzuschauen. Aber wenn Sie sagen, die Kursäle hätten mit den Sätzen im nächsten Artikel keine Chance, dann müssen wir die Kursäle wirklich bitten, mit den Zahlen herauszurücken.

Brändli Christoffel (V, GR): Man könnte jetzt sehr vieles sagen, aber ich möchte darauf verzichten. Wenn Sie den Satz meines Antrages bei 50 Millionen Franken umrechnen, macht das natürlich mehr als 40 Prozent aus. Und dann haben Sie auch im Quervergleich mit anderen Ländern höhere Sätze, beispielsweise höher als derjenige in England. Es ist auch nicht so, dass man ein Gerät nehmen und sagen kann, das Gerät rentiere so viel. Es braucht ein Gebäude, und es braucht Personal, um das Gerät zu betreiben. Entscheidend ist der Unternehmensgewinn und nicht der Bruttogewinn eines Gerätes.

Man kann auch nicht in Arosa plötzlich statt 25 Geräte 200 einbauen und meinen, man mache dann achtmal mehr Gewinn. Der Markt ist vorhanden für die Geräte, die dort sind; es ist nicht so einfach, die Umsätze zu steigern.

Ich bin sehr dankbar, wenn man meine Anträge prüft, und ich werde mich dafür einsetzen, dass Sie diese Zahlen bekommen. Ich bin auch überzeugt, dass die Steuerverwaltung Zahlen zur Verfügung hat; sie hat die Unternehmensergebnisse der Betriebe und auch die Umsatzergebnisse. Es sollte ein Leichtes sein, diese Zahlen zu verifizieren.

In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

***Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2**
Angenommen – Adopté*

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 42

Antrag der Kommission

Titel

Abgabeermässigungen

Abs. 1

Der Bundesrat kann für Kursäle den nach Artikel 41 festgelegten Abgabesatz um höchstens

Abs. 2

Ist die Standortregion des Kursaals wirtschaftlich von der Bundesrat den Abgabesatz um

Abs. 3

.... kann er den Abgabesatz um

Antrag Maissen

Abs. 2

.... den Abgabesatz um höchstens die Hälfte reduzieren.

Abs. 3

.... den Abgabesatz um höchstens zwei Drittel reduzieren.

Art. 42

Proposition de la commission

Titre

Allégement de la redevance

Al. 1

Le Conseil fédéral peut réduire d'un quart au plus le taux de redevance fixé en vertu de l'article 41 pour les kuraals si les bénéfices

Al. 2

Il peut réduire le taux de redevance d'un tiers au plus si le kuraal est implanté dans une région

Al. 3

.... il peut réduire le taux de redevance de moitié au plus.

Proposition Maissen

Al. 2

.... le taux de redevance de moitié au plus

Al. 3

.... le taux de redevance de deux tiers au plus

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Dieser Artikel war in der Kommission selber unbestritten. In diesem Artikel geht es nur um Sonderreduktionen, die für solche Kursäle anwendbar sind, welche die speziellen, in Artikel 42 vorgesehnen Voraussetzungen erfüllen.

Eine Reduktion von maximal einem Drittel des Abgabesatzes ist einmal für solche Kursäle möglich, die einen ausgeprägt saisonbedingten Geschäftsgang haben. In der Zwischensaison kann ihr Betrieb mangels Spielgästen mehr oder weniger defizitär sein, weil die Fixkosten das ganze Jahr über regelmässig anfallen. Diese Reduktion bildet daher ein Korrektiv zu den Ganzjahresbetrieben. Zum anderen sollen auch diejenigen Kursäle, die in verdienstvoller Weise wesentliche Geldmittel für die Förderung öffentlicher Interessen oder gemeinnütziger Zwecke einsetzen, von einer Reduktion des Abgabesatzes bis zu einem Viertel profitieren. Diese Tradition soll auch in Zukunft weitergeführt werden.

Bei Kumulation der beiden speziellen Reduktionsgründe ist die Reduktion auf maximal die Hälfte des Abgabesatzes limitiert.

Deshalb hat sich die Kommission den Sätzen des Bundesrates angeschlossen.

Ich werde mir erlauben, eventuell nach der Begründung von Kollege Maissen noch ein paar Bemerkungen zu machen.

Maissen Theo (C, GR): Wir sind mitten in der Diskussion, wie man diese Besteuerung zweckmässig ausgestalten kann. Ich muss festhalten, dass sich mein Antrag nur auf die Kursäle bezieht, also auf die Betriebe gemäss Kategorie B. Das sind jene Betriebe, die sehr unterschiedlichen Bedingungen unterliegen. Es kommt darauf an, wo diese Kursäle sind. Sind diese Kursäle eher in Städten, sind sie eher in Touristengebieten? Das sind natürlich völlig unterschiedliche Verhältnisse. Gleichzeitig möchten wir den Betrieb der Kursäle, die wir bereits haben, und jener, für die ein zusätzlicher Bedarf gegeben ist, ermöglichen und nicht verhindern.

Ich muss einfach feststellen: Wenn man die Zahlen anschaut, die man nach und nach bekommen hat – man hat diese Zahlen teilweise auch von der Verwaltung bekommen –, muss man zum Schluss kommen, dass wir hier mehr Flexibilität hineinbringen müssen. Es ist, von der Bundesverfassung her gesehen, zum Satz von bis zu maximal 80 Prozent Bruttospielergiebtrag doch einmal zur Kenntnis zu nehmen, dass mit den restlichen Prozenten, die dann noch zur Verfügung stehen – also das, was nicht für die Abgabe bestimmt ist –, der ganze Personal- und Sachaufwand und die übrigen Unternehmenssteuern, vor allem jene für Kanton und Gemeinde, bezahlt werden müssen. Und unabhängig davon, dass der Tronc zur Verfügung steht, muss man sehen: Das kann für kleine Betriebe – ich werde nachher ein paar Zahlen nennen – sehr eng werden.

Mein Anliegen ist daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, sich wegen der heute noch ungenügenden Erfahrungsbasis an die richtigen Lösungen heranzutasten. Das ist mein Anliegen, und darum möchte ich den Spielraum nach



unten öffnen. Der Ertrag ist sehr stark von der Saison abhängig, aber auch davon, wie die Erträge für den Gesamtbetrieb verwendet werden.

Noch etwas zu den Zahlen, zu den 100 000 Franken Ertrag, die Herr Bundespräsident Koller erwähnt hat: Wir haben von der Verwaltung Unterlagen bekommen. Für alle Casinos in der Schweiz sind die durchschnittlichen Roheinnahmen pro Spielautomat aufgeführt. Ich habe je die höchste und die tiefste Einnahme genommen. Die tiefste im Jahre 1995 war 26 000 Franken, und die höchste war 306 000 Franken. Die tiefste war in St. Moritz und die höchste in Baden. Man sieht: Mit einer Durchschnittszahl von 100 000 Franken macht man überhaupt keine Aussage. Diese Spanne, meine ich, sollte man im Gesetz einfangen, damit für die einzelnen Kursäle wirklich die richtigen Lösungen getroffen werden können.

Zur Besteuerung im Ausland: Da gibt es, von den unterschiedlichen Steuersystemen abgesehen, auch sonst sehr unterschiedliche Verhältnisse. In Deutschland sind – abgesehen davon, dass es Monopolbetriebe sind – diese Betriebe zum Teil quersubventioniert. In Österreich – wenn man die Spielbank in Bregenz ansieht – sind die Verhältnisse offenbar auch sehr unterschiedlich. In Bregenz wird dieser Bruttospielerlös im Durchschnitt zu 50 Prozent besteuert. Das heisst also, dass auch in Österreich die Unterschiede gross sind und entsprechend berücksichtigt werden. Las Vegas ist erwähnt worden. Dazu nur eine Zahl, die ich bekommen habe: Im Staat Nevada wird offenbar der Roherlös mit 6,25 Prozent besteuert. Man kann sehen: Das sind recht grosse Differenzen.

Die 13 Schweizer Kursäle, die etwa 60 Prozent des Anteils des Umsatzes aller Kursäle ausmachen, hatten 1996 Roheinnahmen von 112 Millionen Franken. Die Spielabgabe und die Gewinnsteuer betragen zusammen 16,5 Prozent. Und zu diesen 16,5 Prozent wendeten die Kursäle im kulturellen, sportlichen Bereich usw. noch 10 Prozent zusätzlich auf. Der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Kursäle lag also bei rund 25 Prozent. Daraus ersieht man, dass wir mit unseren Vorgaben offenbar falsch liegen.

Wir haben wirtschaftliche und fiskalische Eckdaten der schweizerischen Kursäle bekommen. Ich habe sie auf die heutige Sitzung hin angesehen. Ich muss festhalten, dass es kleine Kursäle gibt, die Bruttoerträge von 2,5 Millionen Franken haben. Wenn sie zu 10 oder höchstens 20 Prozent besteuert werden, ist das das Maximum, das man erwarten kann. Sonst sind sie eben defizitär oder nicht mehr existenzfähig.

Mein Antrag geht dahin, diesen Unterschieden Rechnung zu tragen. Der Bundesrat soll gemäss Absatz 2 die Kompetenz haben, den Abgabesatz nicht nur um einen Dritt, sondern um die Hälfte zu reduzieren. Das heisst, bei einem tiefsten Abgabesatz von 40 Prozent wäre eine Reduktion auf 20 Prozent möglich. Das wäre aus heutiger Sicht bereits relativ hoch, aber im Hinblick darauf, dass es Mehrerträge gäbe, weil das Angebot besser würde, denkbar. Wenn diese Reduktion kumuliert würde mit der Reduktion gemäss Absatz 1 (öffentliche Interessen oder gemeinnützige Zwecke), wäre insgesamt eine Reduktion um zwei Dritt möglich. Das heisst, es wäre ein Mindestabgabesatz von 15 Prozent möglich.

Es soll also nichts Zusätzliches fix vorgegeben sein im Gesetz. Die Idee ist, dass der Bundesrat die Flexibilität hat, die grossen Unterschiede zu berücksichtigen, Erfahrungen auszuwerten und damit das Angebot, das man vor allem vom Tourismus her wünscht, zu ermöglichen.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen. Er verletzt das System nicht. Er gibt dem Bundesrat in dieser ungewissen Situation die Möglichkeit, sachgerecht zu handeln.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Antrag Maissen lag der Kommission selbstverständlich nicht vor, daher spreche ich lediglich in meinem eigenen Namen. Da mir auch kein spezifisches Zahlenmaterial einzelner Kursäle vorliegt, möchte ich auf die Zahlen nicht eingehen. Aber ich meine, dass der Antrag Maissen, der so weit gehen will, dass der Basissteuersatz bei Kumulation der Reduktionsgründe sogar

um zwei Dritt ermässigt würde, doch etwas über das Ziel hinausschiesst.

Das Spielbankengesetz würde mit dem Antrag Maissen als Instrument der Finanzierung bzw. Förderung beliebiger öffentlicher Interessen oder gemeinnütziger Ziele gleichsam umfunktioniert, wo doch die Bundesverfassung ganz klar die Förderung der AHV vorschreibt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang mit Fug die Frage – in Anlehnung an den Verfassungskommentar von Herrn Prof. Richli zu Artikel 35 –, ob eine derartige massive Reduktion überhaupt noch verfassungskonform ist, eine Reduktion, welche die Spielbankenabgabe zum grössten Teil nicht der AHV/IV, sondern eben dem Tourismus, den allgemein öffentlichen Interessen oder den gemeinnützigen Zwecken zuführen will.

Die Reduktionen aber in Artikel 42 sollen ja vielmehr, wie von der Kommission vorgesehen, ein blosses Korrektivinstrument bleiben und nicht zum Protektionsinstrument für Kursäle und Spielbanken zweckentfremdet werden. Die vorgesehenen Reduktionsmöglichkeiten bzw. deren Höhe gemäss Antrag der Kommission spannen meines Erachtens den Rahmen genügend weit, um allen Eventualitäten gerecht zu werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, sich der Fassung der Kommission anzuschliessen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Im Bundesrat und nachher auch in der Kommission war uns von Anfang an klar, dass man Kursäle in Arosa, Zermatt oder irgendwo steuerlich nicht gleich behandeln kann wie einen Kursaal in Baden oder hier in Bern. Denn die einen sind Ganzjahresbetriebe, die ganz andere Gewinnmöglichkeiten haben als die saisonalen Betriebe, die vielleicht nur das halbe Jahr geöffnet werden können. Deshalb haben wir in Artikel 42 ja eine ganze Kaskade von Reduktionsmöglichkeiten vorgesehen. Für saisonale Betriebe eine Reduktion um ein Dritt; eine weitere Reduktion um ein Viertel, wenn diese Kursäle gemeinnützige Zwecke verfolgen, was vielfach der Fall ist, weil sie sich im Tourismus engagieren. In Davos wird – wenn ich das richtig sehe – beispielsweise die ganze Langlaufpistenbetreuung vom Kursaal übernommen. Deshalb scheinen uns diese Reduktionen wirklich gerechtfertigt zu sein.

Auf der anderen Seite dürfen wir das Ziel der Vorlage, wie sie vom Volk angenommen wurde, nicht aus den Augen verlieren. Wenn wir die verlässlichen Zahlen der einzelnen Kursäle erhalten haben, werden wir das sicher noch einmal überprüfen. Aber wenn meine Leute richtig gerechnet haben, dann würden wir bei Ihren Anträgen, Herr Maissen, natürlich schon bei unglaublich niedrigen Tarifen landen. Wenn man alle diese kumulierten Abzüge zusammenzählt, blieben für den Bund und die Kantone zusammen gerade noch 7 bis 10 Prozent vom Ertrag. Das scheint uns nicht mehr vertretbar zu sein.

Ich möchte Sie daher auch hier bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Wir werden in bezug auf den Zweitrat diese Zahlen anhand wirklich ausgewiesener, konkreter Betriebsergebnisse – gerade auch der Kursäle in Ihrem Kanton, in Davos und Arosa – durchrechnen; dann können wir aufgrund verlässlicher Zahlen wieder miteinander diskutieren.

Maissen Theo (C, GR): Ich muss die Zahlen, die sich aus meinem Antrag ergeben, nochmals festhalten: Bei Absatz 2 ist eine Reduktion des Abgabesatzes um einen Dritt vorgesehen. Ich schlage nun eine Reduktion um die Hälfte vor. Ich gehe dabei nicht von den ersten vier Betriebsjahren aus. Wenn man vom tiefsten Satz, von 40 Prozent, auf die Hälfte geht, führt das zu einem Abgabesatz von 20 Prozent. Dieser Abgabesatz ist aber, wie ich es bereits gesagt habe, nach den heutigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit für einzelne Betriebe noch zu hoch. Ein Teil der Kursäle, wie wir sie heute haben, könnten mit Abgabesätzen von 20 Prozent nicht existieren. Die Kumulation mit der Reduktion gemäss Absatz 1 und die Möglichkeit der Reduktion des Abgabesatzes um neu höchstens zwei Dritt – zwei Dritt von 40 Prozent – gemäss meinem Antrag zu Absatz 3 führen zu einem Mindestabgabesatz von rund 15 Prozent.

Über die Zahlen und die Erträge haben wir in der Kommission Unterlagen erhalten. Wenn man in der Schweiz bei den Grands Jeux und bei den Kursälen zusammen um die 500 Millionen Franken Bruttospelerlös hätte und bei den Grands Casinos Abgaben von 30 bis 80 bzw. durchschnittlich 50 Prozent sowie bei den kleineren Etablissements Abgaben von 10 bis 50 bzw. durchschnittlich 30 Prozent entrichtet würden, führte das zu einem Steuerertrag im Bereich von 200 Millionen Franken.

Damit stellt sich die Frage, wie sich das Abgaberegime bezüglich der Laffer-Kurve verhält. Setzen wir die Abgabesätze so hoch an, dass es überhaupt keine Casinos oder Kursäle gibt, sind die Erträge null. Setzen wir sie so an, dass die Betriebe wirtschaftlich geführt werden können, dann gibt es Erträge.

*Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1
Angenommen – Adopté*

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Maissen

19 Stimmen
10 Stimmen

Art. 43

Antrag der Kommission

Titel

Reduktion der Abgabe bei

Abs. 1

.... die Abgabe für Kursäle, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige

Abs. 2

Mehrheit

.... der kantonalen Spielbankenabgabe, darf aber nicht mehr als einen Drittel vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospelertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Minderheit

(Marty Dick, Merz, Reimann)

.... darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospelertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Abs. 3

Streichen

Antrag Brändli

Abs. 2

Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Spielbankenabgabe, darf aber 50 Prozent vom Gesamttotal der Abgaben gemäss Artikel 41 und 42 nicht übersteigen.

Art. 43

Proposition de la commission

Titre

Réduction de la redevance en cas de prélèvement d'une redevance cantonale de même nature

Al. 1

.... la redevance sur les kuraals si le canton d'implantation prélève une redevance de même nature.

Al. 2

Majorité

.... la redevance sur les maisons de jeu prélevée par le canton, mais ne doit pas représenter plus d'un tiers du total de la redevance sur les maisons de jeu revenant à la Confédération sur le produit brut des jeux.

Minorité

(Marty Dick, Merz, Reimann)

.... mais ne doit pas représenter plus de 40 pour cent du total de la redevance sur les maisons de jeu revenant à la Confédération sur le produit brut des jeux.

Al. 3

Biffer

Proposition Brändli

Al. 2

La réduction correspond à la redevance sur les maisons de jeu prélevée par le canton, mais ne doit pas dépasser le 50 pour cent du total de la redevance selon les articles 41 et 42.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 43 geht es um zwei Fragen:

1. Dürfen die Kantone neben dem Bund überhaupt eine eigenständige Bruttospielabgabe erheben, wenn der Bund seinen ihm verfassungsrechtlich zustehenden Spielraum nicht voll ausschöpft?

2. Falls die Kantone selber eine Abgabe erheben dürfen, wie hoch soll ihr Anteil sein?

Zur ersten Frage: Die Kommission war zu Beginn ihrer Beratungen eher skeptisch, ob eine Beteiligung der Kantone an den Bruttospelerträgen der Kursäle verfassungsrechtlich haltbar sei. Nachdem sie aber die Hintergründe ausgeleuchtet hatte, kam sie – nicht zuletzt auch gestützt auf ein von der Kommission in Auftrag gegebenes verfassungsrechtliches Gutachten – zum Schluss, dass die gewählte Lösung verfassungskonform sei. Die Beteiligung der Kantone findet ihre Rechtfertigung darin – ich habe das beim Eintreten bereits gesagt –, dass die Kantone bisher die unechten Geschicklichkeitsspielautomaten besteuern konnten. Sobald der neue Artikel 35 der Bundesverfassung und das Ausführungsge- setz in Kraft treten, werden sie diese Möglichkeit nicht mehr haben.

Im übrigen ist es auch so, dass praktisch sämtliche Stände in den durchgeführten Vernehmlassungen zum Entwurf des neuen Spielbankengesetzes immer wieder eine finanzielle Beteiligung gefordert haben. Mit dem gefundenen Beteiligungsmodell haben wir nun sicherlich eine gute und verfassungskonforme Lösung gefunden, die den Kantonen – wie uns vor allem Kollegin Beerli beim Eintreten dargelegt hat – in aller Regel noch mehr gibt, als sie heute haben.

Die zweite Frage, die sich stellt, ist diejenige nach der Höhe der Beteiligung: Hier wurde man sich in der Kommission nicht einig. Die Mehrheit der Kommission erhöhte den Anteil gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf nur leicht, nämlich von 30 Prozent auf nunmehr auf einen Drittel, also auf 33,3 Prozent der Gesamtabgabe. Die Minderheit, angeführt von Kollege Marty, will bis auf 40 Prozent gehen.

Ich möchte vorerst die Begründung der Minderheit hören und dann noch zwei Bemerkungen machen.

Marty Dick (R, TI), porte-parole de la minorité: Soutenir que la proposition de minorité est inconstitutionnelle est une légère exagération, je dirais: «überspitzter Formalismus». Si vous pouvez moduler le taux général de fiscalité entre 40 et 80 pour cent, je ne vois pas comment on peut dire que, si, pour les kuraals, la part du canton passe de 33 à 40 pour cent, on est tout à coup contre la constitution.

La proposition de minorité ne change rien du tout au taux final de fiscalité; c'est une répartition entre cantons et Confédération. Cette proposition de minorité est faite dans un but pragmatique de stratégie politique. Vous l'avez entendu, cette loi a créé des tensions entre la Confédération et les cantons; si l'on passe à 40 pour cent, on démontre qu'on fait un geste de bonne volonté envers les cantons, et il sera plus facile d'avoir leur appui. Si le taux en faveur des cantons est trop bas, ils auront tendance à revendiquer un nombre supérieur de kuraals, ce qui n'est absolument pas favorable pour l'ensemble de la constellation des jeux en Suisse.

D'autre part, j'aimerais vous faire remarquer qu'il est indiscutable que le jeu de hasard provoque des dommages sociaux. Ce seront avant tout et surtout les cantons qui devront y faire face. Donc, ce petit geste – passer de 33 à 40 pour cent pour les kuraals – me paraît être un geste d'intelligence politique, vu le climat que l'on a eu ces dernier temps et que l'on a encore entre la Confédération et les cantons. Alors, argumen-



tons sur le plan politique, mais ne mettons pas en cause la constitution. Si vous pouvez moduler le taux fiscal de 40 à 80 pour cent, ne venez pas me dire qu'en allant de 33 à 40 pour cent, on est tout à coup contre la constitution. Pour ces considérations d'opportunisme politique, je vous propose d'accepter la proposition de minorité.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Auch wenn Herr Marty gesagt hat, dass die Verfassung hier nicht unbedingt ausschlaggebend sei, muss ich trotzdem sagen, dass wir in den Kommissionsberatungen immer wieder darauf hingewiesen wurden, dass die Beteiligung der Kantone unter 50 Prozent liegen müsse. Wo genau die Grenze zu ziehen sei, sei weniger ein juristisches Problem. Vielmehr müsse die Grenze nach pragmatischen Gesichtspunkten gezogen werden.

Die von der Kommissionsminderheit geforderten 40 Prozent sind nun nach Auffassung der Kommissionsmehrheit und angesichts des Umstandes, dass Artikel 35 Absatz 5 der Bundesverfassung überhaupt nichts von einer Beteiligung der Kantone erwähnt, als zu hoch einzustufen, da sie bereits sehr nahe an die Hälfte des gesamten Steuerertrages herankommen. Auch vom politisch-psychologischen Standpunkt her muss man die 40-Prozent-Grenze meines Erachtens als unglücklich bezeichnen.

Als letztes, wesentliches Argument ist der Umstand zu nennen, dass ursprünglich ja nur beabsichtigt war, den Acquis der Kantone auszugleichen. Sogar heute noch schöpfen die Kantone aber das bestehende Steuersubstrat in der Regel nur rudimentär ab – Herr Bundespräsident Koller hat darauf hingewiesen –, indem sie lediglich Gebühren in der Größenordnung zwischen 1000 und vielleicht 5000 Franken pro Automat erheben, während so ein Gerät nur um die 10 000 bis 12 000 Franken kostet, aber jährlich durchschnittlich eben 100 000 Franken einbringt.

Wenn man nun aufrechnet, was die Kantone heute aufgrund des Ist-Zustandes an Gebühren und Abgaben ungefähr einnehmen, und diese Einnahmen denjenigen gegenüberstellt, welche die Kantone aufgrund der vorgeschlagenen Mehrheitslösung einnehmen dürften, so werden die Kantone feststellen, dass sie mit dem Drittel gemäss Kommissionsmehrheit eindeutig besser fahren als heute. Sie können also feststellen, dass der erwähnte Acquis mit dem Drittel gemäss Kommissionsmehrheit mehr als ausgeglichen sein wird.

In diesem Sinne, meine ich, dürfte man dem Antrag der Kommissionsmehrheit den Vorzug geben.

Koller Arnold, Bundespräsident: Natürlich ist es eine Ermessensfrage, ob nun ein Drittel der richtige Satz ist oder ob es 40 Prozent sind. Aber ich möchte Ihnen doch zu bedenken geben, dass wir vom neuen Verfassungsartikel ausgehen müssen. Dieser neue Verfassungsartikel, den unser Volk angenommen hat, besagt ganz klar, dass eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe von maximal 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken abzuliefern ist und zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet wird. So lautet der einschlägige Absatz unseres Verfassungsartikels.

Nun habe ich ja gesagt, dass wir gegenüber den Kantonen fairerweise die faktischen Fehlentwicklungen des Glücksspielwesens seit der entsprechenden Volksabstimmung berücksichtigen müssten. Ich bin überzeugt, dass dies mit einer Drittellösung auf eine faire Weise getan werden könnte; dies wäre ein Entgegenkommen aufgrund dieser faktischen Entwicklungen, die in den Kantonen riesige Hoffnungen geweckt haben. Ich sehe aber natürlich voraus, dass man teilweise auch diese Drittellösung mit dem Argument kritisieren wird, wir seien hier gegenüber den Kantonen allzu grosszügig gewesen.

Der Bundesrat setzt sich aus den genannten Gründen für die Drittellösung ein; aber letztlich ist es eine Ermessensfrage.

*Titel, Abs. 1, 3 – Titre, al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Der Antrag Brändli ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen

Art. 44

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

.... der kantonalen Bruttospielertragsabgabe übernehmen.

Art. 44

Proposition de la commission

Al. 1

.... et à la perception de la redevance. Le Conseil fédéral

Abs. 2

.... de la redevance cantonale

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen als

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1

.... les montants de redevance non perçus, majorés des intérêts

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied wählt der Bundesrat auf Vorschlag der Kantone.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 46

Proposition de la commission

Al. 1

.... sept membres. Un membre au moins de la commission est nommé par le Conseil fédéral sur proposition des cantons.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission hat beschlossen, dass bei der Wahl der Eidgenössischen Spielbankenkommission mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Kantone zu wählen ist. Der Bundesrat ist politisch klug beraten, wenn er auch einen Vertreter der Kantone in die Reihe der Mitglieder der Spielbankenkommission aufnimmt. In der Praxis könnte es ja so sein, dass die Kantone sich auf eine Person aus ihren Reihen, beispielsweise aus der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, einigen und diese dem Bundesrat zur Wahl vorschlagen. Dieser Person käme nach Auffassung der Kommission eine wichtige Verbindungsfunction zu. Sie könnte vor allem die Interessen der Kantone in geeigneter Form direkt in dieses Gremium einbringen.

Angenommen – Adopté

Art. 47*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 48***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)**Art. 49***Proposition de la commission*

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....
b. la loi sur le blanchiment d'argent
....*Angenommen – Adopté***Art. 49–53***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 54***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das
Verwaltungsverfahren.**Art. 54***Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... par les dispositions de la loi fédérale sur la procédure ad-
ministrative (LPA).

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier hat die Kommission eine Präzisierung vorgenommen: Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verweis auf das OG nicht korrekt sei; für das Verfahren vor den eidgenössischen Rekurskommissionen seien gemäss bundesgerichtlicher Praxis vielmehr die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Im Hinblick auf eine erhöhte Rechtssicherheit scheint es zweckmäßig zu sein, den direkten und präzisen Verweis auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren im Spielbankengesetz selber zu machen.

*Angenommen – Adopté***Art. 55***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 55*Proposition de la commission*

Al. 1

....

c. de lutte contre le blanchiment d'argent;
d. se sera soustrait à la redevance sur

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 56–59***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 60 Abs. 1–5***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)**Art. 60 al. 1–5***Proposition de la commission*

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... l'assurance-vieillesse, survivants et invalides. La réserve
....

Al. 5

La loi du sur le blanchiment d'argent est modifiée comme
suit:*Angenommen – Adopté***Art. 60 Abs. 6 (neu)***Antrag der Kommission**Einleitung*

Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt abgeändert:

Titel

D. Spiel in Spielbanken, Darlehen von Spielbanken

Art. 515bis Abs. 1

Aus Glücksspielen in Spielbanken entstehen klagbare Forderungen, sofern die Spielbank von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Art. 515bis Abs. 2

Von genehmigten Spielbanken an Spieler geleistete Darlehen gelten auch als Forderungen.

Art. 60 al. 6 (nouveau)*Proposition de la commission**Introduction*

La loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (livre cinquième: Droit des obligations) est modifiée comme suit:

Titre

D. Jeu dans les maisons de jeu, prêts des maisons de jeu

Art. 515bis al. 1

Les jeux dans les maisons de jeu donnent un droit de créance dans la mesure où les jeux se sont déroulés dans une maison de jeu autorisée par l'autorité compétente.

Art. 515bis al. 2

Il existe aussi un droit de créance à l'encontre des prêts conclus par une maison de jeu autorisée.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich muss ein paar Bemerkungen machen, da wir nämlich mit Absatz 6 (neu)

eine Änderung des Obligationenrechts vorgenommen haben. Die derzeit geltende Regelung des Obligationenrechts besagt nämlich, dass auf Spiel und Wette keine klagbaren Forderungen entstehen. Das bedeutet, dass diesen Forderungen praktisch jeglicher Rechtsschutz fehlt und sie somit gerichtlich nicht durchgesetzt werden können. Das OR hat aber in seinem Artikel 515 zugunsten der behördlich genehmigten Lotterien und Ausspielgeschäfte eine Ausnahme statuiert. Eine extensive Auslegung dieser Bestimmung durch die Rechtspraxis ermöglicht es bis heute, den Rechtsschutz auf die bewilligten Boulespiele in den Kursälen auszudehnen.

Nach Auffassung der Kommission ist nun aber die Gelegenheit gekommen, diese Rechtspraxis an die Anforderungen des neuen Spielbankenrechtes anzupassen und einen neuen Artikel 515bis OR zu formulieren. Zweckmässigerweise muss diese Anpassung des OR auch für Artikel 27 Absatz 2 betreffend Darlehen von Spielbanken vorgenommen werden. Dem haben wir heute morgen ebenfalls zugestimmt.

Wir haben im Entwurf vorgesehen, dass die Spielbank unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit hat, ihren Spielkunden Darlehen zu gewähren. Konsequenterweise muss auch die Durchsetzbarkeit der daraus entstehenden Forderungen gewährleistet sein, daher die Ergänzung bezüglich OR.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 7 (neu)

Antrag der Kommission

Einleitung

Das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

Die Durchführung eines Lotteriespiels gemäss Absatz 1 mittels elektronischer Telekommunikationsnetze ist von einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes abhängig. Dieses entscheidet, ob das unterbreitete Spiel ein Lotteriespiel im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ist.

Art. 60 al. 7 (nouveau)

Proposition de la commission

Introduction

La loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels est modifiée comme suit:

Art. 5 al. 3

L'exploitation de loteries par le biais de réseaux de communication électronique est soumise à une autorisation du Département fédéral de justice et police. Ce dernier déterminera si le jeu proposé est bien un jeu de loterie au sens de l'article 1er alinéa 2.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Zu Absatz 7: Hier haben wir das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten mit einem neuen Artikel 5 Absatz 3 abgeändert, denn es ist Ihnen ja bekannt, dass sich die Glücksspiele in einer Umbruchphase befinden, vor allem diejenigen, welche mit Hilfe modernster Technologien durchgeführt werden, etwa die neueste Generation der Geldspielautomaten oder einige neueste Lotterieformen. Das äussert sich darin, dass die Glücksspiele nach dem Spielbankengesetz und die Glücksspiele nach dem Lotteriegesetz rein äusserlich sich immer mehr einander annähern und zum Teil schon zu überschneiden beginnen. Aus diesem Grunde hat die Kommission zusätzlich einen Absatz 7 in Artikel 60 aufgenommen, dessen Ziel es ist, diese Grenzziehung zu ermöglichen, falls an der Zuordnung einer bestimmten Spiel-durchführungsform unter den Geltungsbereich des einen oder anderen Gesetzes Zweifel bestehen sollten.

Angenommen – Adopté

Art. 60bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Nach der bisherigen Praxis homologierte Geschicklichkeits-spielautomaten, die nach der neuen Gesetzgebung als Glücksspielautomaten gelten, dürfen nur noch in Grands Casinos und Kursälen betrieben werden.

Abs. 2

Ausserhalb dieser Institutionen können die Kantone während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Restaurants und anderen Lokalen den Weiterbetrieb von je höchstens fünf Automaten gemäss Absatz 1 zulassen, soweit diese vor dem 1. November 1997 im Betrieb waren.

Abs. 3

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können in Restaurants und anderen Lokalen nur noch Geschicklichkeitsspielauto-maten im Sinne dieses Gesetzes betrieben werden.

Antrag Forster

Abs. 2

.... nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Weiterbetrieb von Automaten gemäss Absatz 1 zulassen, soweit diese:

- a. in Restaurants und anderen Lokalen vor dem 1. November 1997 in Betrieb waren;
- b. in Kursälen betrieben werden, denen die Kantonsregie-rung vor dem 31. Dezember 1997 eine Boulespielbewilligung erteilt hat.

Art. 60bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Les appareils à sous servant à des jeux d'adresse homolo-gués d'après la pratique en vigueur, qui sont considérés comme des appareils servant à des jeux de hasard selon la nouvelle législation ne pourront désormais plus être exploités que dans les Grands Casinos et les kuraals.

Al. 2

A l'extérieur des établissements précités, les cantons pourront autoriser, dans un délai de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la continuation de l'exploitation d'un maximum de cinq appareils mentionnés à l'alinéa 1er dans les restaurants et les autres établissements, pour autant que ces appareils aient été mis en exploitation avant le 1er novembre 1997.

Al. 3

Après l'expiration de ce délai, seuls les appareils à sous servant aux jeux d'adresse au sens de la présente loi pourront encore être exploités dans les restaurants et autres établis-sements.

Proposition Forster

Al. 2

.... à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, la con-tinuation de l'exploitation d'appareils mentionnés au 1er ali-néa pour autant que ces appareils:

- a. aient été mis en exploitation dans les restaurants et autres établissements avant le 1er novembre 1997;
- b. sont exploités dans les kuraals à qui les gouvernements cantonaux ont octroyé une autorisation pour le jeu de la boule avant le 31 décembre 1997.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich möchte kurz einführen und festhalten, dass es hier zwei Fälle voneinander zu unterscheiden gilt.

Erstens muss gesagt werden, was in Zukunft mit den nach bisherigem Recht und bisheriger Praxis homologierten, un-echten Geschicklichkeitsautomaten, die heute in Kursälen betrieben werden, passieren soll. Dann gilt es auch zu regeln, was mit den übrigen Geldspielautomaten, die in Re-staurants oder Spielsalons aufgestellt sind, geschieht.

Was die erste Kategorie der heutigen Geschicklichkeitsspiel-automaten in Kursälen anbelangt, so wird in Artikel 60bis Absatz 1 bestimmt, dass sie weiter dort aufgestellt bleiben dürfen. Hier gibt es also keine weiteren Probleme.

Eine andere Lösung muss dagegen für die übrigen Spielautomaten in Restaurants und in anderen Lokalen, z. B. in den Spielsalons und in den Automatencasinos, gelten, da diese Automaten nach einer bestimmten Übergangsfrist beseitigt werden müssen. Insbesondere muss dabei dem Umstand Rechnung getragen werden, dass deren Rentabilität im Vergleich zu den Automaten in Kursälen doch weniger hoch ist und es folglich etwas länger dauert, bis sie amortisiert sind. Das Bundesgericht hat zwar in ähnlich gelagerten Fällen schon Übergangsfristen von drei bis sechs Monaten geschützt, doch schien es der Kommission, dass man hier aus politischen Gründen wesentlich grosszügiger sein sollte. Zehn Jahre schien uns zu lange, doch mit fünf Jahren – so scheint uns – haben wir einen vernünftigen Kompromiss gefunden, der den Wirten und den Spielsalonbetreibern genügend Zeit für die Anpassung an die veränderte Situation lässt.

Um zu verhindern, dass vor Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist neu noch zahlreiche weitere Betreiber solche unechten Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellen und vorübergehend ein kontraproduktiver Run auf diese Automaten entsteht, hat die Kommission ein geeignetes Stichdatum für die Begrenzung gewählt. Dieses Datum darf nicht zu weit zurückliegen, weil sonst möglicherweise Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn es zu Rückabwicklungen von Aufstell- und Serviceverträgen käme. Das Stichdatum musste aber zudem bei seiner Bekanntgabe bereits zeitlich zurückliegen, weil sonst versucht worden wäre, den Gerätebestand noch schnell «hochzupushen». Das Datum vom 1. November 1997 schien der Kommission die genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Regelung wurde via Presse auch öffentlich bekanntgemacht.

Die Zahl von fünf Automaten pro Betrieb wurde gewählt, weil pro Restaurant heute üblicherweise kaum mehr als zwei Automaten bewilligt sind. In den Spielsalons liegt diese Zahl etwas höher, und die Kommission war der Ansicht, dass die Zahl mit fünf Automaten sicherlich vernünftig angesetzt ist. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Kommission zu folgen, und ich möchte noch gern die Begründung von Frau Forster anhören.

Forster Erika (R, SG): Ich werde mich an die Anweisungen des Präsidenten halten und nur ganz kurz begründen: Artikel 60bis besagt, dass die nach neuer Gesetzgebung homologierten Glücksspielautomaten nur noch in Grands Casinos und Kursälen betrieben werden können. In Artikel 60bis Absatz 2 wird für die Geldspielautomaten in Restaurants und anderen Lokalen eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt. Diese Frist ist meines Erachtens angemessen, und ich begrüsse sie auch ausdrücklich.

Unter «anderen Lokalen» ist wohl der sogenannt altrechtliche Kursaal nicht mitgemeint. Deshalb muss meines Erachtens für die «altrechtlichen» Kursäle, die bekanntlich weit mehr als fünf – darum geht es mir – solcher Geldspielautomaten anbieten, noch eine befriedigendere Lösung gefunden werden. Ausgerechnet für diese Kursäle, die für ihre Spielbereiche teilweise beträchtliche Investitionen getätigt haben, sieht der Antrag der Kommission keine Übergangsfrist vor. Ihre Automaten sollten per Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesbesteuerung unterstellt werden, was höhere Abgaben nach sich zieht.

In der Botschaft wird auf Seite 13 unten festgehalten, dass die Zahl der Spielbanken in der Schweiz relativ niedrig gehalten werden soll. Diese Haltung wurde von Bundespräsident Koller wie auch von den Mitgliedern der Kommission bestätigt. Der Bundesrat wird also eine restriktive Konzessionspraxis verfolgen. Das kann ich durchaus befürworten und stelle mich auch dahinter. Das bedeutet aber auch, dass eine noch unbekannte Zahl der bestehenden Kursäle weder eine A- noch eine B-Konzession erhalten wird. Viele Kursäle dürfen demnach noch während einer gewissen Zeit höhere Abgaben abliefern und müssen danach schliessen. Deshalb bin ich der Meinung, dass die nach bisherigem Recht zulässigen Glücksspielautomaten wenigstens übergangsrechtlich noch zu tolerieren sind, und zwar auch in jenen Kursälen, denen

die Kantonsregierung vor dem 1. Dezember 1997 eine Boulespielbewilligung erteilt hat.

Kollege Danioth hat in seinem Eintretensvotum festgestellt, dass die Kritiker offenbar die Vorlage gar nicht richtig gelesen hätten oder zumindest die Kommissionsarbeit zuwenig würdigten. Dies steht nicht in meiner Absicht. Für mich stellt sich aber bei Artikel 60bis diese Frage, und ich wäre froh, wenn wir sie hier diskutieren und allfällig eine Klärung zuhanden des Zweitrates herbeiführen könnten.

Ich bin allenfalls auch bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, wenn ich von Bundespräsident Koller höre, dass er sich dieser Frage nochmals widmen wird.

Küchler Niklaus (C, OW): Ich möchte gerne – nicht als Berichterstatter, sondern in meinem eigenen Namen – zwei, drei Bemerkungen machen. Der Antrag Forster enthält doch wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung der Kommission: In Absatz 2 Buchstabe a sieht der Antrag vor, dass Restaurants und andere Lokale während fünf Jahren – das ist neu gegenüber unserer Fassung – eine «unbeschränkte Anzahl von Glücksspielautomaten» betreiben können, soweit diese bereits am 1. November 1997 in Betrieb waren. Und gemäss Buchstabe b sollen sämtliche Kursäle, d. h. also auch solche, die – nach dem bundesrätlichen Moratorium – vor dem 31. Dezember 1997 bloss von den Kantonen eine Boulespielbewilligung erhalten haben, aber vom Bundesrat noch nicht genehmigt worden sind, ihren Betrieb nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch fünf Jahre lang weiterführen können.

Das wäre rechtlich mehr als problematisch, weil ja bereits nach geltendem Vefassungstext die obligatorische Genehmigung der Kursäle durch den Bundesrat vorgeschrieben wird. Würde der Antrag angenommen, dann hätten wir deshalb während längerer Zeit zwei Arten von Kursälen: sogenannte altrechtliche, eidgenössisch konzessionierte Kursäle und daneben nur kantonal genehmigte, neurechtliche Kursäle. Dies würde den Bestrebungen des neuen Gesetzes, das ja Ordnung in das Spielbankenwesen bringen will, diametral wideraufen. Zudem würden diejenigen Kantone und Unternehmen, die sich an das Moratorium gehalten haben, für ihre Bundestreue bestraft und hätten jetzt das Nachsehen. Im weiteren würden die Automatencasinos gegenüber den ordentlich konzessionierten Grands Casinos und Kursälen – da nicht demselben Regime unterworfen – auch steuerlich extrem privilegiert; dies wäre dann mehr als stossend und ergebe eine Wettbewerbsverzerrung.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, vom Antrag Forster abzusehen; eventuell wird sie ihn auch selbst zurückziehen. Dann kann die ganze Thematik nochmals vom Zweitrat angesehen werden.

Forster Erika (R, SG): Ich gehe davon aus, dass ich von Herrn Bundespräsident Koller etwa die gleiche Antwort erhalten werde. Es bestehen offenbar Probleme und offene Fragen.

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich bin Frau Forster wirklich dankbar, wenn sie diesen Antrag zurückzieht. Ich gestehe aber ein: Wir haben ein Problem, weil wir bei den Kursälen eine sehr ungleichmässige Verteilung über die Schweiz haben, wie ich schon gesagt habe. Es gibt Kantone, wie den Kanton Bern, die das schon flächendeckend realisiert haben. Es gibt Gegenden und Kantone, die von dieser Möglichkeit überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht haben. Das Moratorium, das wir im April letzten Jahres als Notbremse dekretieren mussten, trifft natürlich wirtschaftlich die Kantone mehr, die noch keinen oder – wie der Kanton St. Gallen in Bad Ragaz – erst einen Kursaal haben, als jene Kantone, die bereits Kursaalbewilligungen haben. Deshalb habe ich auch gesagt, dass wir uns überlegen müssen, wann wir dieses Moratorium aufheben. Aber wir werden dieses Moratorium nur aufheben können, indem wir zugleich die ganze Homologierungspraxis in jene Richtung lenken, die Sie heute morgen beschlossen haben.

Dagegen hätte die Annahme Ihres Antrages wirklich schwergewichtige Nachteile: Er geht einmal rechtlich-terminologisch nicht auf, weil es gemäss dem immer noch geltenden Artikel 35 der Bundesverfassung betreffend die Spielbanken ganz klar ist, dass es Kursaalbewilligungen nur mit Genehmigung des Bundes gibt. Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung; alles andere ist kein Kursaal nach dem geltendem Recht.

Jetzt haben wir aber einen gewissen Trend, dass einzelne Kantone dieses Moratorium unterlaufen, indem sie rein kantonale Automatencasinos einführen, d. h. eines in Herisau und eines in Mendrisio. Mit der Zustimmung zum Antrag Forster würden wir natürlich diese Sündenfälle noch absegnen. Die Dummens wären jene Kantone, die sich an das Moratorium halten, und das sind sehr viele.

Ich habe Ihnen heute morgen gesagt, dass etwa zwanzig bis dreissig Kursaalprojekte in Planung sind; von diesen haben sich wie gesagt alle an das Moratorium gehalten. Deshalb dürfen wir jetzt unmöglich jene prämieren, die versuchen, das Moratorium über eine neue Kategorie von reinen Automatencasinos zu unterlaufen.

Das gesagt, bin ich sehr dankbar, wenn Sie den Antrag zurückziehen. Es ist klar, dass wir natürlich das Moratorium nicht beliebig lange aufrechterhalten können, sondern jetzt nach Ihren Entscheiden Mittel und Wege suchen müssen, damit wir die ganze Praxis in Richtung Ihrer Entscheide von heute morgen führen können. Diese Pflicht nehme ich gerne auf mich, obwohl ich mir bewusst bin, dass die Problematik, wie wir dieses Moratorium wieder aufheben und in Richtung des von Ihnen heute morgen verabschiedeten Gesetzes gehen können, noch ganz heikle juristische Fragen beinhaltet wird.

Präsident: Ich gebe noch den Wunsch mit, dass diesem Artikel nach den Richtlinien der Gesetzgebung noch ein Randtitel beigegeben wird.

*Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 61
*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 61bis (neu)
*Antrag der Kommission
Abs. 1*

Die Kursäle, welche über eine ordentliche, vom Bundesrat genehmigte kantonale Boulespielbewilligung verfügen, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine provisorische Konzession B zur Weiterführung ihres bisherigen Spielangebotes. Aus einer solchen Konzession können keinerlei wohlerworbene Rechte abgeleitet werden.

Abs. 2
Die Kursäle gemäss Absatz 1, welche ihren Betrieb weiterführen möchten, haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung einer ordentlichen B-Konzession zu stellen. Ihre provisorische Konzession gilt bis zum behördlichen Entscheid über ihr Gesuch.

Abs. 3
Die Kursäle gemäss Absatz 1, welche kein Gesuch für die Erteilung einer B-Konzession stellen, können ihre provisorische B-Konzession längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behalten.

Art. 61bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Les kuraals titulaires d'une autorisation cantonale d'exploitation du jeu de la boule dûment approuvée par le Conseil fédéral sont mis au bénéfice d'une concession provisoire (type B) (pour poursuivre l'exploitation de leur offre de jeux actuelle). Cette concession ne crée aucun droit acquis.

Al. 2

Les kuraals mentionnés à l'alinéa 1er qui désirent poursuivre leur exploitation sont tenus de déposer une demande de concession B dans le délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi. Leur concession provisoire est valable jusqu'à ce que l'autorité ait rendu une décision relative à la demande de concession définitive.

Al. 3

Lorsqu'aucune demande de concession (type B) n'est déposée dans le délai prévu à l'alinéa 2, la concession provisoire s'éteint un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich möchte nur noch eine Bemerkung zu Artikel 61bis machen. Es geht um die Übergangsbestimmungen für die Kursäle.

Nachdem die Kommission feststellen musste, dass bei den Kursälen grosse Ängste bestanden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Betriebe nicht mehr weiterführen zu können, versuchte sie, eine ausführliche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Diese Lösung erlaubt nun, dass alle bisher vom Bundesrat genehmigten Kursäle mit Inkrafttreten dieses Erlasses von Gesetzes wegen, also ex lege, vorläufig eine provisorische Konzession B erhalten und somit den Betrieb weiterführen können. Sie dauert bis zum definitiven behördlichen Entscheid über das Gesuch. Gleichzeitig wird auch die Arbeitslast der Konzessionsbehörde besser verteilt, weil diese nicht innerhalb eines Jahres alle Konzessionsanträge behandeln muss. Bisherige und neue Kursäle werden ab sofort steuerlich gleichgestellt. Es entsteht dadurch auch keine Wettbewerbsverzerrung; insgesamt also eine ausgewogene Lösung in rechtlicher, zeitlicher und praktischer Hinsicht.

Angenommen – Adopté

Art. 62

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Plattner Gian-Reto (S, BS): Ich habe mich an dieser Debatte nicht beteiligt. Ich werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Es ist aber noch eine kleine politische Anmerkung nötig, die aus Sicht der Bevölkerung wohl notwendig ist.

Wir haben jetzt mit grossem Einsatz und vielen Voten das Glücksspiel geregelt und dafür gesorgt, dass die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit kräftig von diesem Glücksspiel profitieren kann, wie es die Verfassung auch verlangt.

Ich hoffe, dass Sie dann mit gleichem Engagement mithelfen werden, die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit an einer anderen Form des Glücksspiels zu beteiligen, welche heute schon einen sehr viel grösseren Umfang hat, als das, was in den Spielkasinos und Kursälen passiert. Ich rede von der Börse und den dort betriebenen gewinnbringenden Spekulationen. Ich freue mich in diesem Sinne sehr auf ihr Engagement in der Sondersession, in welcher wir ja über Kapitalgewinnsteuern oder Vermögenszuwachssteuern reden werden, und ich freue mich auch auf die Diskussion eines Gesetzes über die Besteuerung der Kapitalgewinne.

Ich glaube, ein solches Gesetz wäre heute noch viel nötiger, als das Gesetz, das wir eben verabschiedet haben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.328

**Standesinitiative Tessin
 Spielbankengesetz
 Initiative du canton du Tessin
 Maisons de jeu. Loi**

Wortlaut der Initiative vom 27. November 1996

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung er-sucht der Kanton Tessin die Bundesversammlung:

- a. vom Bundesrat die Vorlage des endgültigen Entwurfes zum Spielbankengesetz zu verlangen;
- b. im genannten Gesetz eine Höchstzahl von 13 Konzessionen für Spielbanken der Kategorie A zu verankern und ein Besteuerungssystem vorzusehen, das die berechtigten Inter-essen der Sitzkantone nicht bestraft.

Texte de l'initiative du 27 novembre 1996

S'appuyant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédé-rale, le canton du Tessin demande à l'Assemblée fédérale:

- a. d'inviter le Conseil fédéral à présenter le projet définitif de la loi sur les maisons de jeu;
- b. de limiter à 13, dans la loi susmentionnée, les concessions destinées aux maisons de jeu de la catégorie A et de prévoir un système fiscal qui ne lèse pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation.

Küchler Niklaus (C, OW) unterbreitet im Namen der Kom-mission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 6./7. November 1997 die Standesinitiative des Kantons Tessin gemäss Artikel 21octies des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgeprüft.

Diese Initiative verlangt die Vorlage des endgültigen Entwur-fes zum Spielbankengesetz durch den Bundesrat und die Verankerung einer Höchstzahl von 13 Konzessionen für Spielbanken der Kategorie A in diesem Gesetz. Ebenso soll ein Besteuerungssystem vorgesehen werden, das die be-rechtigten Interessen der Sitzkantone nicht bestraft.

Die Kommission hat an ihrer Sitzung einen Vertreter des Kantons Tessin angehört.

Erwägungen der Kommission

1. Stand der bereits eingeleiteten Verfahren, die mit der In-itiative im Zusammenhang stehen

Am 26. Februar 1997 verabschiedete der Bundesrat die Bot-schaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und die Spielbanken (Spielbankengesetz). Damit ist das erste Anliegen der Standesinitiative bereits erfüllt. Die Vorlage wurde der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Vor-beratung zugeteilt. Die Kommission hat die Vorlage an meh-reren Sitzungen beraten. Die Beratungen wurden an der Sitzung vom 6./7. November 1997 abgeschlossen und die Vor-lage wird vom Ständerat in der Wintersession 1997 behan-delt.

2. Beratungen

Anlässlich der Beratung der Botschaft des Bundesrates hat die Kommission beschlossen, die in Artikel 9 des Entwurfes vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Spielbanken der Kategorie A (Grands Casinos) auf sieben ersatzlos zu strei-chen, da sie die Auffassung vertritt, dass die Anzahl der

Grands Casinos nicht im Gesetz festgelegt werden sollte, sondern der Selbstregulierung aufgrund der gestellten Rah-menbedingungen und der Marktsituation zu überlassen ist. Damit wird dem Anliegen des Kantons Tessin, die Mög-lichkeit zu erhalten, auf seinem Boden mehr als ein Grand Casino zu errichten, grundsätzlich Rechnung getragen.

Im weiteren hat die Kommission die Vorlage des Bundesra-tes mit Blick auf die Besteuerung der Kantone in verschie-denen Punkten verbessert. So hat sie den minimalen vom Bund zu erhebenden Abgabensatz von 60 Prozent auf 40 Prozent reduziert. Für die ersten vier Betriebsjahre wurde sogar ein Minimalabgabensatz von 20 Prozent anstatt 40 Prozent vor-gesehen. Schliesslich wurde die maximale Abgabenreduk-tion durch den Bund bei Erhebung einer gleichartigen Ab-gabe durch den Kanton von ursprünglich 30 Prozent auf neu 33 Prozent angehoben. Damit ist nach Auffassung der Kom-mission auch dem Wunsch des Kantons Tessin nach einem Besteuerungssystem, das die berechtigten Interessen der Sitzkantone wahrt, ausreichend Rechnung getragen.

Gestützt auf diese Überlegungen und in der Meinung, durch den Entwurf zum Spielbankengesetz und insbesondere auch durch die erwähnten Änderungsvorschläge der Kommission seien die Anliegen der Standesinitiative bereits aufgenom-men worden, beantragt die Kommission, der dadurch gegen-standslos gewordenen Initiative keine Folge zu geben.

Küchler Niklaus (C, OW) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

Réunie les 6 et 7 novembre 1997, la commission a procédé, conformément à l'article 21octies de la loi sur les rapports entre les Conseils, à l'examen préliminaire de l'initiative.

Cette initiative vise à ce que le Conseil fédéral dans le projet définitif de la loi sur les maisons de jeux, limite à 13 les con-cessions destinées aux maisons de jeux de la catégorie A et prévoit un système fiscal qui ne lèse pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation.

La commission a entendu à sa séance un représentant du canton du Tessin.

Considérations de la commission

1. Avancement d'autres procédures législatives en rapport avec l'initiative

Le 26 février 1997, le Conseil fédéral a approuvé le message relatif à la loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeux (loi sur les maisons de jeux). Le premier objectif de l'initiative du canton du Tessin est donc atteint. Le projet a été attribué à la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats pour en délibérer. Après plusieurs séances, la com-mission a achevé ses délibérations à sa séance des 6 et 7 novembre 1997. Le projet sera soumis au Conseil des Etats au cours de la session d'hiver 1997.

2. Délibérations

Au cours des délibérations sur le message du Conseil fédé-ral, la commission a décidé de biffer, à l'article 9 du projet, la limitation prévue du nombre de maisons de jeux de la catégories A (Grands Casinos), car elle estime que le nombre de Grands Casinos ne doit pas être inscrit dans la loi. Elle préfère que celui-ci soit déterminé en fonction des condi-tions-cadres et de la situation du marché. Ainsi, l'objectif du canton du Tessin de conserver la possibilité d'ériger plus d'un Grand Casino sur son sol, est également atteint.

Par ailleurs, la commission a amélioré divers points du projet du Conseil fédéral concernant l'imposition des cantons. Elle a réduit le taux de la taxe minimum que la Confédération perçoit de 60 pour cent à 40 pour cent pendant les quatre premières années d'exploitation, elle a même fixé ce taux à 20 pour cent au lieu de 40 pour cent. Enfin, la réduction maxi-male de la taxe perçue par la Confédération pour une taxe de même type perçue par le canton, a été portée à 33 pour cent, taxe qui était à l'origine de 30 pour cent. La commission es-time qu'elle a donc pris en compte le voeu du canton du Tes-sin de prévoir un système fiscal ne lésant pas les intérêts légitimes des cantons d'implantation.

